

3. 326. (2)

Nr. 769.

E d i c t.

Alle Jene, welche was immer für eine Forderung gegen den Verlaß des am 8. Februar 1849 zu Krainburg verstorbenen Landes-Advocaten Herrn Dr. Franz Priesch zu stellen vermeinen, haben dieselbe, bei Vermeidung der Folgen des §. 814 b. G. B., bei der auf den 22. März l. J., früh 9 Uhr bei diesem Gerichte angeordneten Convocations-Tagsatzung anzumelden. Zugleich wird hiemit öffentlich kund gemacht, daß Hr. Augustin Queiser von Krainburg zum Verlaßcurator aufgestellt wurde, an welchen sich die von dem Verstorbenen vertretenen Parteien wegen Uebernahme ihrer im Verlasse vorfindigen Schriften wenden mögen.

K. K. Bezirksgericht Krainburg am 15. Febr. 1849.

3. 315. (3)

Nr. 4081.

E d i c t.

Das Bezirksgericht des Herzogthums Gottschee macht hiemit bekannt, daß es über Ansuchen des Martin Ratschky von Lipovais, in die executive Seilbietung des, dem Georg Sdravitsch gehörigen, der Herrschaft Kostel sub Sect. Nr. 123 dienstbaren Untereassels Nr. 1 in Stelnig, dann der demselben gepfändeten Fahrnisse, wegen schuldiger 104 fl. c. s. c. gewilliget, und zur Vornahme die 1te Tagfahrt auf den 8. Februar, die zweite auf den 8. März und die dritte auf den 12. März 1849, jedesmal um 10 Uhr Vormittags in loco Stelnig mit dem Beisatze angeordnet habe, daß die zu verleitende Realität sammt Fahrnissen erst bei der dritten Licitation unter den Schätzungswerte pr. 3.3 fl. 55 kr. werde hintangegeben werden. Grundbuchs-extract, Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingungen können hiermit eingesehen werden.

Bezirksgericht Gottschee am 29. December 1848.

Diese Realität und Fahrnisse sind bei der ersten Licitation nicht veräußert worden, daher zur zweiten Seilbietung geschritten wird.

3. 294. (3)

Nr. 509.

E d i c t.

Das Bezirksgericht Gottschee macht allgemein bekannt: Es habe den Georg Wolf von Inlauf, nach Erforschung seines Betrages und von den Aerzten erstatteten Gutachtens, für wahnsinnig und zur Verwaltung seines Vermögens für untauglich zu erklären, und ihm seinen Vater, Stephan Wolf von Inlauf, als Curator aufzustellen befunden.

Bezirksgericht Gottschee am 17. Febr. 1848.

3. 346.

## Einladung.

Die Ortschaften K o t r i s und R u p p a in Oberkrain sind vor Kurzem das Opfer einer verheerenden Feuersbrunst geworden.

Viele Familien wurden obdachlos, haben ihr gesamtes Hab und Gut verloren, und sind auf das Mitleid der Menschenfreunde gewiesen.

Die P. T. Mitglieder des bürgerl. Schützenvereines haben in bedauerlichen Fällen schon vielfältig ihre Hochherzigkeit an Tag gelegt.

Die Direction glaubt sonach ihrer so oft bewährten Mildherzigkeit entgegen zu kommen, wenn sie am nächsten Sonntage, den 4. März l. J., eine Spielunterhaltung einleitet, und den Gesamtertrag derselben jenen Unglücklichen zuzuwenden beabsichtigt.

Indem zum recht zahlreichen Erscheinen zu dieser Unterhaltung an die P. T. Vereinsmitglieder die höfliche Einladung geschieht, verbindet man damit gleichzeitig das Ersuchen, die P. T. Gesellschaftsmitglieder wollen, damit der Ertrag desto ergiebiger werde, die Direction mit Gewinnstgegenständen unterstützen und solche

gütigst in den Handlungen der H. H. Pachner und Pickhart abgeben.

Von der Direction des bürgerl. Schützenvereines. Laibach am 28. Februar 1849.

Guttman,  
Director.

3. 348. (1)

## Öffentliche Erklärung.

Die sämtlichen Gemeinden des Bezirkes Gottschee haben am 3. Mai v. J. vier Vertrauensmänner als Deputirte gewählt und aufgestellt, daß sie im Namen aller Bezirksgemeinden die Servitutsrechte, Siebigkeiten und überhaupt alle Unterthansverbindlichkeiten gegen den Herrn Fürsten A u e r s p e r g wahren, schützen und überwinden sollten. Ich Endesunterzeichneter bin einer dieser vier Vertrauensmänner. Da es jedoch einem von uns Deputirten, aus persönlicher Gehässigkeit gegen mich, gefallen hat, verleumderischer- und böswilligerweise meine bisher unbescholtene Ehre dahin zu verunglimpfen, daß er öffentlich an verschiedenen Orten des Bezirkes äußerte: ich als Deputirter hätte im Einverständniß mit dem Hrn. Bezirkscommissär in Gottschee die Unterthansrechte unserer Gemeinden an den Fürsten A u e r s p e r g verrätherischer Weise verkauft u. überhaupt verdecktes Spiel gespielt: so finde ich mich nicht nur als Deputirter, sondern auch als Geschäftsmann an meiner Ehre durch diese lügenhaften Verleumdungen des Mitdeputirten, Namens G e o r g S t a m p f e l, dermaßen gekränkt, daß ich meine Stelle als Deputirter niederlege und die Gemeinden auffordere, sich an meiner Stelle einen andern Vertrauensmann zu wählen, indem ich ferner mit einem Manne von solchen Gesinnungen nicht mehr in Verbindung stehen kann, noch will. Ich habe bereits die gerichtl. Klage gegen Hrn. G e o r g S t a m p f e l eingereicht, und werde mein gutes Recht finden und mich gegen jeden Verdacht dieser boshaften Anschuldigung genügend zu rechtfertigen wissen. Jeder Unbeteiligte wird daher aus dem einzigen Umstande entnehmen, daß etwas Sol-

ches, dessen Hr. Stampfel mich beschuldigt, von einem Einzelnen gar nicht auszuführen möglich gewesen wäre, indem wir vier Deputirte, laut der ausgegebenen Vollmacht, gar nichts einzeln unternehmen konnten, und auch das, was wir beschlossen oder verkehrten, allen Gemeinderichtern zur Einverständigung und Begutachtung vorgelegt werden mußte. Indem ich also schließlich meinen freiwilligen Austritt aus diesem Deputirten-Comité hiermit öffentlich erkläre, werde ich für meine bisherigen Auslagen in diesen Angelegenheiten bei den betreffenden Gemeinden die Wiedervergütung suchen.

Gottschee, am 24. Febr. 1849.

Stephan Fitz,

Grundbesitzer zu Kerndorf in Gottschee  
und Handelsmann in Graz.

3. 322. (3)

## Eine Erfindung.

Jagdgewehre, Doppelrinnen auf Haubajonnet herzurichten, ist besonders für jene löblichen Nationalgarden der Nachbarstädte zweckdienlich, welche nicht mit Militär-Gewehren versehen worden sind.

Der Unterzeichnete verfertigt die Bajonnette mit derartigen sinnreichen Hülsen, daß sie commode, fest und zierlich auf die Doppelläufe anpassen, und die Gewehre, nach versorgtem Bajonnet, wie früher zur Jagd benützt werden können. Ein Corps Schützen, mit auf Doppelgewehre gepflanzten Haubajonneten müßte sich stattlich und imposant ausnehmen. Zu diesen und allen andern Arbeiten seines Metiers empfiehlt sich der Gefertigte bestens, prompte und billigste Bedienung versprechend.

Auch sind einige gezogene Stutzen mit Haubajonnet bei ihm fertig zu haben.

Johann Schaschel,

bürgerl. Büchsenmacher-Meister, Polana Nr. 71.

3. 314. (3)

In Gutenhof bei Landstraß sind 100 Mehen Erdäpfel zu verkaufen. Das Nähere ist bei der Gutsinhabung mittelst frankirten Briefen zu erfragen.

3. 316. (3)

Sonntag am 25. d. M. angefangen, wird am „grünen Berg“ sehr gutes abgelegenes Unterzeug = Bier ausgeschenkt.

3. 321. (3)

## Bekanntmachung.

Da nach den Statuten des Vereines zur Beförderung und Unterstützung der Industrie und der Gewerbe in Innerösterreich, dem Lande ob der Enns und Salzburg, die Einzahlung der Jahresbeiträge jedesmal im Jänner des laufenden Jahres zu geschehen hat, — so werden die P. T. Herren Mitglieder dieses in der Folge noch gemeinnütziger sich entwickeln werdenden Vereines — hiermit ersucht, ihre Jahresbeiträge pro 1849 baldigst im Vereinslocale, S al e n d e r g a s s e, H a u s - N r. 195, im 2. Stocke, abzuführen zu wollen, damit die, auf Belehrung und Ausbildung des Gewerbebestandes, auf dessen Hebung gegenwärtig mehr denn je kräftigst hinzuwirken kommt, so einflußreiche Zeichnungs- und Veseanstalt noch fort zum allgemeinen Wohle unterhalten werden könne.

Von der krainischen Delegation des Vereines zur Beförderung und Unterstützung der Industrie und Gewerbe in Innerösterreich, dem Lande ob der Enns und Salzburg.

Laibach, am 22. Februar 1849.

# Gubernial-Verlautbarung.

B. 327. (1) Nr. 3413.

## Kundmachung

wegen Errichtung zweier montanistischer Lehranstalten. — Unter die vorzüglichsten Maßregeln zur zeitgemäßen Belebung und Beförderung des Berg- und Hüttenwesens der österreichischen Monarchie, deren Realisirung das Ministerium für Landescultur und Bergwesen ununterbrochene Thätigkeit widmet, gehört unstreitig eine zweckmäßige Einrichtung der montanistischen Lehranstalten. — Die nothwendigen Studien der Bergwerkswissenschaften theilen sich in vorbereitende und in eigentliche Fachstudien. — Die ersteren, welche an den polytechnischen Instituten vorgetragen werden, verfolgen eine allgemeine technische Richtung und bieten den Jünglingen, welche sich irgend einem technischen Fache, daher auch jenem des Berg- und Hüttenwesens widmen, die Gelegenheit dar, sich die allgemeinen Vorkenntnisse in einer beliebigen Reihenfolge und mit einem, ihren Verhältnissen und Tendenzen angemessenen Zeitaufwande eigen zu machen. — Die eigentlichen montanistischen Fachstudien hingegen fordern eine eigene Lehranstalt, weil es sich hierbei nicht bloß um allgemeine theoretische Lehresätze, sondern um besondere praktische Uebungen und Handgriffe handelt, welche nur von eigentlichen Fachmännern gelehrt, und nur an jenen Orten gezeigt werden können, in denen vollkommen eingerichtete Berg- und Hüttenwerke bestehen. — Von diesen leitenden Principien ist bereits bei der Kundmachung dd. 21. September v. J., B. 254 M. A., wegen Eröffnung einer provisorischen montanistischen Lehranstalt in Vordernberg ausgegangen worden. — Die nachgefolgten Erhebungen, die Einvernehmung erprobter Fachmänner, das Anerbieten der Stände Steiermarks zur unentgeltlichen Ueberlassung ihrer in Vordernberg errichteten Lehranstalt, und der Stadt Leoben, ihr neu errichtetes städtisches Gebäude zur Unterbringung der montanistischen Lehranstalt dem Staate unentgeltlich abtreten zu wollen, endlich die pflichtgemäße Würdigung des allgemein ausgesprochenen Bedürfnisses der nördlichen und der südlichen Provinzen, haben dem Ministerium die Pflicht auferlegt, Se. Majestät die Errichtung und Organisation einer montanistischen Lehranstalt für die Südprominzen in Vorschlag zu bringen. Da die hierauf Bezug habenden Anträge die a. h. Genehmigung erhalten haben, so wird in Verbindung mit der erwähnten Kundmachung vom 21. September v. J., B. 254 M. A., worin die nachträgliche Bekanntmachung der definitiven Organisation der montanistischen Lehranstalt zugesichert worden ist — Folgendes veröffentlicht: — 1) Es werden zwei montanistische Lehranstalten, wovon die eine zu Leoben in Steiermark, die andere zu Prag in Böhmen ihren Sitz haben wird, nach dem Muster der provisorischen in Vordernberg eingerichteten Lehranstalt, auf Staatskosten errichtet, und bei jeder dieser Lehranstalten ein Direktor, zwei Professoren und zwei Assistenten angestellt. — 2) Jede dieser Lehranstalten besteht aus zwei Unterrichtscursen, in welchen nur die eigentlichen montanistischen Fachwissenschaften theoretisch und practisch gelehrt werden. Im ersten Jahrgange wird das Bergwesen, d. h. die Bergbaukunde und die dazu gehörige Bergmaschinenlehre, dann die Markscheidekunst, im 2. Jahrgange aber das Hüttenwesen und das Bergrecht behandelt. — 3) In beiden Lehranstalten werden ordentliche Berggelehrten und außerordentliche Zuhörer aufgenommen. — Erstere müssen sich, um aufgenommen zu werden, mit guten Zeugnissen über die absolvirten Vorstudien, nämlich: niedere und höhere Mathematik, praktische und darstellende Geometrie, Mechanik, Civilbaukunde, Zeichnungskunde, Physik, allgemeine technische Chemie, analytische Chemie, Probierkunde, Mineralogie, Geognosie und Paläontologie ausweisen, welche Vorstudien sie in beliebiger Zeit und Reihenfolge an den polytechnischen Instituten in Wien,

Prag oder Lemberg, an dem montanistischen Museum in Wien, oder an dem Johanneum in Graz zurücklegen können. Sie müssen sich ferner den Disziplinärvorschriften der Anstalt, den ordentlichen Examinatoren, allen praktischen Verwendungen und förmlichen Schlussprüfungen unterziehen, worüber sie von der Direction der Anstalt legale Zeugnisse erhalten. Von den außerordentlichen Zuhörern werden die erwähnten Vorstudien nicht gefordert, sie können aber nur nach Zulaß des Raumes der Hörsäle für selbe aufgenommen werden; sie werden zu den praktischen Verwendungen und Exkursionen nur in soweit zugelassen, als dadurch die ordentlichen Eleven bei dieser vorzugsweisen Gelegenheit zu ihrer Ausbildung nicht verkürzt werden; sie sind zur Ablegung einer Prüfung nicht verbunden und erhalten nur einfache Frequenzationszeugnisse von der Lehranstalt; auch können sie bei unangemessenem Verhalten durch die Direction selbst von der Anstalt entfernt werden. — 4) Außer den unentbehrlichen Vorstudien müssen Forstwissenschaft und Buchhaltungswissenschaft als wünschenswerthe Hilfsstudien bezeichnet werden. Denjenigen Studierenden, welche sich vollkommen für den Montandienst ausbilden wollen, wird daher empfohlen, während ihres Aufenthaltes an einer polytechnischen Schule auch einen einjährigen Kurs über Buchhaltung, Handels- und Wechselrecht, dann über Forstwesen zu hören. Das Ministerium wird Sorge tragen, daß für montanistische Zöglinge bei der Forstlehranstalt in Mariabrunn ein encyclopädischer Kurs der theoretischen und practischen Forstwissenschaft eingerichtet, dann, daß die Buchhaltungswissenschaft an dem montanistischen Museum in Wien vorgetragen werde. — 5. Jeder ordentliche Berggelehrte hat bei seiner Aufnahme an einer der beiden montanistischen Lehranstalten, gegen Empfang der Immatrikulationsbescheinigung, eine Gebühr von zehn Gulden C. M. zu leisten, welche hauptsächlich zur Vetheilung der bei der practischen Verwendung in Anspruch genommenen Arbeiten und minderen Diener bestimmt sind. — Uebrigens ist der ganze theoretische und practische Unterricht unentgeltlich. — 6) Für die beiden montanistischen Lehranstalten werden unter gleichzeitiger Aufhebung der bisher bestandenen dießfälligen Unterstützungen, zusammen vierzig Stipendien à 200 fl. gegründet, welche den Betheiligten während der Dauer der 2 montanistischen Lehrurse und für den Fall, wenn sie dann als Candidaten dem montanistischen Staatsdienste sich widmen, so lange bleiben, als sie sich dieses Bezuges durch ihre Verwendung und ihr Betragen würdig zeigen, und bis sie in eine Besoldung oder in ein Profikantens-Zaggeld einrücken. — 7) Die Vetheilung mit erledigten Stipendien erfolgt über Vorschlag der montanistischen Lehranstalts-Directionen, von dem Ministerium an ordentliche Berggelehrten, die als solche in eine montanistische Lehranstalt bereits aufgenommen sind, über Mittellosigkeit und gutes Betragen sich ausweisen, und nach ihrer Befähigung und ihrem Fleiße entweder einen guten Fortgang in den bergakademischen Lehrursen erwarten lassen, oder an der Lehranstalt diese Eigenschaften für die noch übrige Dauer des Aufenthaltes daselbst bereits bewährt haben. — 8) Mit der Erlaubung schlechter Fortgangsnoten, bei Mangel an Fleiße, bei einem vorschriftswidrigen akademischen Benehmen, so wie bei Zurücksetzung eines ordentlichen Eleven in die Classe der außerordentlichen Zuhörer, geht das Stipendium verloren, und wird als erledigt an einen würdigeren Berggelehrten verliehen. — Wien am 6. Februar 1849.

## Aemtlche Verlautbarungen.

B. 335. (1) Nr. 174.

## E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Herrn Marcus Malla-verch, gegen Frau Josepha Sever, wegen schul-digen 61 fl. 10 kr. C. M. c. s. c. in die öffentliche Versteigerung des, der Erequirten gehörigen, auf

dem hier in der Stadt sub Cons. Nr. 313 liegenden Hause sammt An- und Zugehör intabulirten Forderung pr. 2000 fl. gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar: auf den 12. Februar, 12. März und 16. April 1849, jedesmal um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beisatze bestimmt worden, daß, wenn diese Forderung weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagsatzung um den Nennwerth oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbe bei der dritten auch unter demselben hintan gegeben werden würde. Wo übrigens den Kauflustigen frei steht, die dießfälligen Licitationsbedingungen, wie auch den Grundbuchsextract in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden einzusehen und Abschriften davon zu verlangen.

Laibach, den 9. Jänner 1849.

Nr. 1597.

Anmerkung. Bei der ersten Feilbietungstagsatzung ist kein Kauflustiger erschienen.

Laibach, den 17. Februar 1849.

B. 337. (1) Nr. 1210/186

## Concurs-Kundmachung.

Bei dem in die dritte Classe der Gefälls-Unterämter gereihten Hilfszolamte zu Laaben ist die Einnehmerstelle, mit welcher der Gehalt jährlicher Vierhundert Gulden C. M., der Genuß einer freien Wohnung oder des systemmäßigen Quartiergeldes und die Verpflichtung zur Leistung einer Caution im Betrage des Jahresgehaltes, verbunden ist, in Erledigung gekommen. — Die Bewerber um diesen Dienstposten haben ihre dießfälligen Gesuche längstens bis ersten April 1849 bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Neustadt einzubringen, und sich darin über die zurückgelegten Studien, über die im Gefälls-Manipulations-, Cassen- und Verrechnungswesen erworbenen Kenntnisse, so wie über die Kenntniß der deutschen und krainischen Sprache auszuweisen und zugleich anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten des steirisch-illyrischen Cameral-Gebietes verwandt oder verschwägert sind, dann, ob sie die vorgeschriebene Caution baar oder hypothekarisch zu leisten vermögen. — Von der k. k. steiermärkisch-illyrischen vereinten Cameral-Gefälls-Verwaltung. Graz, am 16. Februar 1849.

B. 338. (2) Nr. 340.

## E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte der Umgeb. Laibachs wird hiemit bekannt gemacht: Es habe in der Executionssache des Thomas Tschounig, Vormund der minderj. Stephan Tschounig'schen Kinder, wider Gregor Triller von Draga bei Zaier, wegen aus dem w. a. Vergleiche ddo. 6. October 1847, Nr. 401, schul-digen 49 fl. c. s. c., in die executive Feilbietung der, dem Letztern gehörigen, pfandweise beschriebenen, gerichtlich auf 115 fl. bewerteten Fahrnisse, als: eines Pferdes, eines Ochsen und einer Kuh, gewilliget, und hiezu die drei Feilbietungstagsatzungen auf den 22. März, 12. und 26. April l. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr zu Draga bei Zaier mit dem Beisatze angeordnet, daß die in die Execution gezogenen Fahrnisse nur bei der dritten Feilbietungstagsatzung unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden würden.

K. k. Bezirksgericht Umgeb. Laibachs am 6. Februar 1849.

B. 295. (2) Nr. 031.

## E d i c t.

Vom Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Stephan Sig von Kerndorf, in die executive Feilbietung der, dem Johann Jaklitsch gehörigen, dem Herzogthume Gottschee sub Cons. Nr. 150 dienstbaren 2. Urb. Huben N. G. 15 in Kerndorf, sammt hiezu gehörigen Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, im Schätzungswerthe pr. 520 fl., gewilliget, und zur Vornahme die erste Tagfahrt auf den 16. März, die zweite auf den 17. April und die dritte auf den 19. Mai l. J., jedesmal um 10 Uhr Vormittags in loco Kerndorf mit dem Beisatze angeordnet worden, daß diese zu verlicittirende Realität erst bei der 3ten Tagfahrt unter obigem Schätzungswerthe hintangegeben werden.

Grundbuchsextract, Schätzungsprotocoll und Feilbietungsbedingungen können hiergerichts eingesehen oder in Abschrift behoben werden.

Bezirksgericht Gottschee am 5. Febr. 1849.

rischer Satz, eine Erzählung dessen, was sich im Jahre des Heiles 1849 zugetragen hat. Nach meiner Ansicht soll aber eine Constitutions-Urkunde eben so wenig historische Sätze, als translativische Bestimmungen enthalten. Sie soll nicht sagen, was gefallen ist, sie soll nicht sagen, was geschehen wird; sie soll sagen, was steht. Meiner Ansicht nach sollendie Sätze einer Constitutions-Urkunde seyn, wie die Worte des Zwölftafelgesetzes Rom, die ewig und unveränderlich bis in die letzten Zeiten des Kaiserreichs in Erz eingegraben, und auf dem Forum aufgestellt waren. — Historische Sätze haben aber noch einen zweiten Nachtheil. Ihrer Natur nach sehen sie nie in die Vergangenheit, wie translativische Bestimmungen ihrer Natur nach nur in die Zukunft sehen. Bestimmungen einer Constitutions-Urkunde aber sollen, wie der Kopf des Janus, zugleich in die Zukunft und in die Vergangenheit sehen. Wenn es hier heißt: „alle Standesvorrechte sind abgeschafft,“ so ist nirgends die Garantie geboten, oder doch klar ausgesprochen, daß sie nicht wieder eingeführt werden können. Es müßte beigefügt werden: „sind für immer abgeschafft,“ oder angehängt: „und dürfen nicht wieder eingeführt werden.“ Der Satz aber: „Standesvorrechte finden nicht Statt“ gilt für die Vergangenheit, wie für die Zukunft. Er sagt, daß die Standesvorrechte gefallen sind, und daß sie nie wieder aufstehen können. Der Umstand, daß dieser Satz aus der preussischen Verfassungs-Urkunde entlehnt ist, kann meiner Ansicht nach nicht von Ausschlag seyn. Wenn unser Verfassungs-Ausschuß, wie es vorzüglich der erste Entwurf der Grundrechte gezeigt hat, einzelne Sätze aus schlechten Uebersetzungen der belgischen und französischen Verfassung aufgenommen hat, so können wir auch einen guten Satz aus der Verfassung Preußens, unseres Nachbarlandes, entlehnen. Es kommt hier nicht darauf an, originell zu seyn. Es kommt darauf an, etwas Gutes in die Constitutions-Urkunde aufzunehmen. Meine Herren, ich komme zur eigentlichen Adelsfrage. Ich werde mich nicht in geschichtliche Rückertungen vertiefen, ich werde Ihnen nicht, wie es das verehrte Mitglied für Sternberg und für die Josephstadt gethan haben, die Verdienste aufzählen, die sich etwa der Adel in einer anderen Zeit und unter anderen Verhältnissen erworben hat; das gehört gar nicht hieher. Den Dank, den sich der Adel in der Geschichte erworben hat, wird ihm auch die Geschichte zollen, denn die Weltgeschichte ist das Weltgericht. Mit unserem Werk haben die Gefühle der Dankbarkeit nichts zu schaffen, und aus diesem Grunde würde ich mich gewiß nicht gegen die Aufhebung, gegen die gänzliche Abschaffung des Adels erklären. Ich werde Ihnen, meine Herren, auch andererseits kein langes Sündenregister ablesen, wie es namentlich das verehrte Mitglied für Gitschin in der vorletzten Sitzung gethan hat; denn ich halte das für unedel. Das verehrte Mitglied für Gitschin hat uns erzählt, der alte Adel habe den ersten Demokraten der christlichen Zeitrechnung ans Kreuz genagelt. Meine Herren, so viel ich mich aus der biblischen Geschichte zu erinnern weiß, haben die Pharisäer, die unsern Herrn ans Kreuz gebracht, einem anderen Stande angehört, als dem des Adels. (Beifall vom Centrum.) Das verehrte Mitglied für Gitschin müßte denn von einer ganz eigenthümlichen geschichtlichen Auffassung ausgehen, vermöge dessen es alle Leute, welche durch die ganze Weltgeschichte herab großes Unrecht verübt haben, dem Adelstande beizählt. Dann gehört aber das verehrte Mitglied für Gitschin auch dem Adelstande an, denn es hat in seiner dreitheiligen Predigt auch sehr vielen Leuten großes Unrecht gethan. (Links Zischen, rechts und im Centrum Beifall.) Meine Herren, die Frage ist: Sollen bloß die Vorrechte des Adels wie alle anderen Standesvorrechte aufgehoben werden, ihm aber seine Titel, seine historischen Erinnerungen belassen werden? — oder: Sollen dem Adel nicht bloß seine Privilegien genommen werden, sondern auch seine Na-

men, seine Titel, seine Wappen abgeschafft seyn? — Ein Drittes, ein Mittelding, nach welchem dem Adel zwar die Namen und Titel belassen, aber vom Staate nicht anerkannt werden sollen, — ein solches Mittelding, meine Herren, ist eben nur ein Halbding. Was man will, muß man ganz wollen, entweder das Eine oder das Andere; wenn ich einen Namen führen darf, so muß mir ihn auch der Staat anerkennen, und erkennt ihn der Staat nicht an, so darf ich ihn auch nicht führen, sonst sind Gesetze und Sitten mit einander im Widerspruch, und das taugt nicht. Ich, meine Herren, erkläre mich für die Beibehaltung der Titel und Namen. Sie wissen, meine Herren, ich habe das Unglück, jener retrograden, scroilen, reactionären Körperschaft anzugehören, die man in unserer Kammer das Centrum nennt. Sie, meine Herren, zur Rechten und Linken, können in die Kirche gehen und Stoßseufzer zum Himmel schicken, und sagen: „Heir, ich danke dir, daß ich nicht bin wie dieser da!“ (Heiterkeit.) Ich, meine Herren, kann das nicht, denn ich bin selber Einer wie diese da. Wie hat sich das Centrum in allen großen Fragen benommen? — Wir hatten die Unterthansfrage. Als es sich darum handelte, das Unterthans-Verhältniß sammt allen daran geknüpften Pflichten und Rechten aufzuheben, da ist auch nicht ein Mann aus dem Centrum sitzen geblieben, der dagegen gewesen wäre. Allein das Centrum ist sogleich mit seiner zopfigen Ansicht vom Rechte nachginkt gekommen, und hat auf dem Ausspruche der Entschädigung beharrt. — Heute, meine Herren, haben wir die Adelsfrage. Wenn es sich darum handeln wird, alle Standesvorrechte aufzuheben, ich bin überzeugt, nicht ein Mann aus dem Centrum wird sitzen bleiben, der dagegen wäre. (Beifall vom Centrum.) Allein, das Centrum wird daran die Bedingung knüpfen und sprechen: „Nehmen wir dem Adel, was er nicht weiter haben darf, seine Privilegien und Vorrechte, aber lassen wir ihm, was er haben darf, was wir ihm gar nicht nehmen können. Damals, meine Herren, in der Unterthansfrage haben selbst einige polnische Abgeordnete, die auf der Linken saßen, damals hat selbst die Rechte, damals haben selbst die Blüthen der böhmischen Demokratie sich die Blöße gegeben, einen Weg mit dem Centrum zu gehen. Heute, meine Herren, wird das Centrum wahrscheinlich allein stehen und allein fallen (Heiterkeit), wenn es aber fallen soll, so soll es wenigstens nicht ohne ritterlichen Kampf fallen, und ich will sein Kämpfer seyn. (Beifall aus dem Centrum.) Ich höre Stimmen, die da sagen: „Es ist nicht genug, daß wir dem Adel die besondere Stellung nehmen, die er bisher im staatlichen Leben eingenommen hat. Es ist nicht genug, daß wir ihm die Standesvorrechte und Privilegien nehmen, die ihn bisher von den übrigen Bürgern ausgezeichnet haben. Es ist nicht genug, daß wir ihm die dauernde Stütze seiner Macht und seines Ansehens, die Fideicommissse auflösen. Nein! so lange die Titel und die Namen noch bestehen, so lange wird der Adel nicht aufhören, sich als eine besondere Klasse zu betrachten, so lange wird er einen Anhaltspunkt, einen Anker haben, um daran seine Hoffnungen und seine Ränke zu knüpfen. Wollen wir die Macht des Adels ganz brechen, so müssen wir ihm auch dieses Beiwerk nehmen.“ Dagegen erlaube ich mir einige bescheidene Gegenbemerkungen. Erstens erscheint es mir wirklich lächerlich, die Behauptung aufzustellen: Das, was die Beraubung wirklicher Vortheile, was die Wegnahme reeller Stützen seiner Macht und seines Ansehens nicht vermöge, das werde die Unterdrückung des flüchtigen Hauches von einem Titel zu Wege bringen. Aber, meine Herren, noch mehr: wenn Sie so weit gehen wollen, da müssen Sie noch weiter gehen, dann dürfen Sie nicht dabei stehen bleiben, dem Adel seine Titel zu nehmen, dann müssen Sie ihm auch die Umänderung seines Namens anbefehlen; denn so lange das nicht geschieht, werden sich nach dem psychologischen Gesetze der Ideen-Association bei den bekannten Namen auch die fatalen Titel einschleichen, ohne daß Sie es merken. Und doch weiß ich nicht, ob Sie selbst auf diesem Wege

Ihren Zweck erreichen werden. Sie mögen sich sehr wohl versehen, ob dabei nicht gerade das Gegentheil von dem geschieht, was Sie bezwecken. Sehen Sie hin in Länder, wo diese oder jene Religions-Gesellschaft geduldet, kaum geduldet ist, und wo nicht trotzdem, sondern gerade deswegen, nicht quoique sondern parceque, — ihr inneres Leben viel kräftiger aufblüht als in Ländern, wo sie sich frei entfalten kann. Ich fürchte, daß es uns mit dem Adel gerade auch so geschehe. Je schärfer Sie decretiren werden, um den Adel aufzuheben, desto kräftiger wird er sich zusammenhalten, um fortzubestehen; je stärker der Druck von Außen seyn wird, desto größer wird die Kraft von Innen werden, um dem Drucke zu widerstehen. Meine Herren! Ein kluger Mann will das nicht, von dem er einsieht, daß er es nicht vermag. Wollen wir klug seyn, und wollen wir den Adel nicht aufheben, weil wir ihn nicht aufheben können. Der Arm des Menschen ist ohnmächtig gegen die unabänderlichen Gesetze der Natur, und der Buchstabe des Gesetzes ist ohne Kraft gegen das gewohnte Geleise der gesellschaftlichen Sitte. So lange die Zeit den Adel nicht abschafft, — wir, meine Herren, in diesen heiligen Hallen werden mit einem Paragraphen der Grundrechte ihn gewiß nicht abschaffen. Blicken Sie in die Geschichte der Länder, wo man dieses versucht hat, und ich glaube, daß in solchen Dingen die Geschichte doch wenigstens etwas Selbung hat. Sehen Sie hin in die Schweiz! Dort ist der Adel seit hundert Jahren aufgehoben auf dem Papiere; in der Wirklichkeit aber sind die Grafen von Salis noch heute Grafen von Salis, die Grafen von Travers noch heute Grafen von Travers, die Ritter von Toggenburg noch heute Ritter von Toggenburg, und zwar nicht bloß im gewöhnlichen Leben, sondern auch in der ämtlichen Courtoisie. Sehen Sie nach Frankreich, ob es den gewaltigen Stürmen, die seit 89 Jahren bereits zum dritten Male dort gewüthet haben, gelungen ist, die geschichtlichen Namen und Titel zu vernichten. — Meine Herren, ich habe einmal in einem sehr lustigen Buche einen sehr ernsten Satz gelesen, der da lautete: „Es ist nichts schädlicher, als Gesetze geben, die nicht befolgt werden.“ — Mit einem Gesetze, welchem die Wirklichkeit den Gehorsam verweigert, schlägt sich der Gesetzgeber selbst ins Gesicht. Wollen Sie sich ins Gesicht schlagen, wollen Sie ein Gesetz geben, dem die Wirklichkeit nicht gehorchen wird, dann decretiren Sie die Abschaffung des Adels. So lange Sie mir nicht beweisen werden, daß unsere Verhältnisse sich nach den Grundrechten richten werden, so lange werde ich darauf bestehen, daß unsere Grundrechte sich nach den Verhältnissen richten sollen. — Ich habe in diesem Hause schon öfter von Bürgerstolz reden hören. Nun, meine Herren, ich frage: Ist das Bürgerstolz, an dem so zu zerren und zu reißen, was man vorgibt, zu verachten? Ist das Edelsinn, den Adel des unschädlichen Beiwortes berauben zu wollen, welches ihm als Familiengut werth und theuer ist, dessen Beibehaltung uns keinen Nachtheil, dessen Beraubung uns keinen Nutzen bringt? — Ich habe auch gehört, daß man sich auf die Stimme des Volkes beruft. Das verehrte Mitglied für Rutenberg hat sich gegen einige Mitglieder ausgesprochen, welche das vor ihm gethan haben durch die Zurechtweisung, daß diese Mitglieder wohl für 50 Tausend sprechen können, aber nicht für mehr. Nun möchte ich das verehrte Mitglied für Rutenberg doch fragen, wie dieses Mitglied zu der Berechtigung kommt, im Namen der österreichischen Gesamtheit zu sprechen, wie er das gethan hat? Meine Herren! Sie kennen den Gemeinplatz, er ist erst neulich wieder von dieser Tribune gegen die Minister geschleudert worden, sie seyen kaiserlicher als der Kaiser. Meine Herren, ich kehre den Satz um, und sage: Sind wir nicht volksthümlicher, als das Volk? Erforschen Sie die Stimme des Volkes auch in diesem Punkte. Nur darf man die Stimme des Volkes nicht heraushören wollen aus gewissen Journalen, oder aus gewissen Vereinen, (Beifall) sondern muß in

die Mitte des Volkes selbst gehen. Das Volk will — (Ruf: Die Presse)

Präs. Ich ersuche, den Herrn nicht zu unterbrechen.

Abg. Helfert. Das Volk will auch in diesem Punkte nur das, was recht und billig ist. Ich habe mit mehreren Herren Abgeordneten aus verschiedenen Gegenden gesprochen, welche sich die Mühe gegeben haben, gerade in der jetzigen Zeit, und gerade über diesen Punkt die Stimme des Volkes abzuhehren, und sie haben mir das bestätigt: Das Volk wolle, daß man dem Adel seine Privilegien nehme; daß man ihm seine Titel nehme, will es nicht. Und, meine Herren, denken Sie an den Städter. Dem Städter werden Sie einen schlechten Dienst erweisen durch die Aufhebung des Adels. Bei dem Städter knüpft sich an die Idee des Adels der Gedanke von Reichtum und Glanz, und daher das Interesse des Erwerbs, des Wohlstandes. Ich erinnere Sie an die Stimmung in Wien, der sogenannten Metropole der Bildung, im vorigen Sommer; ich erinnere Sie an den komischen Ausdruck, mit dem man sich damals herumgetragen hat: „Die verdammten Aristokraten haben uns den ganzen Adel verschreckt.“ Wenn das in Wien geschieht, so geschieht es auch in den kleinen Städten. Wie gesagt, der Städter wird Ihnen wenig Dank wissen für die Aufhebung des Adels. — Ich eile zum Schluss! Nehmen wir dem Adel, was wir ihm nehmen dürfen, nehmen sollen, nehmen können; nehmen wir ihm das, auf was, ich bin es überzeugt, der bei weitem größte Theil von ihm selbst schon verzichtet hat, seine Privilegien, seine Monopole, seine Vorrechte. Aber lassen wir dem Adel, was wir ihm nicht nehmen können, nicht nehmen dürfen, nicht nehmen sollen, seine Namen, seine Titel, seine Wappen. — Erlauben Sie, daß ich meine Rede in ähnlicher Weise schlicke, wie meine Rede am 24. August. Ich wünsche, daß die Constitution, die wir jetzt zu bauen haben, keine Zwangsburg sey, an deren Pforte Personen gewisser Classen mit den Donnerworten zurückgeschickt werden, die am Eingange von Dante's Höhle stehen: *Lasciate ogni speranza, e voi ch' entrate!* Ich wünsche, daß die Constitution, die wir bauen, ein freundliches Haus werde, welches die Personen aller Classen mit den Worten begrüßt, die vor dem Kloster zu Kremsmünster zu lesen sind: „Dieß Thor soll gastlich Se dem offen steh'n, Der freundlich mag durch selbes geh'n.“ (Bisall vom Centrum.)

Präs. Ich erlaube mir, gleich wegen der Anträge, die mir von den Herrn Rednern überreicht wurden, die Unterstützungsfrage zu stellen. Die Anträge des Abgeordneten Helfert gehen dahin: Die Bestimmung, ob der Krone künftig das Recht zustehen soll, erbliche Adelsbezeichnungen zu erteilen, ist in jenen Theil der Constitution zu verweisen, wo von den Rechten der Krone gehandelt werden wird, und daher wären die Worte: „Keine Auszeichnung ist vererblich“ — hier hinwegzulassen. Wird dieser Antrag unterstützt? (Unterstützt.) Was die übrigen Bestimmungen des Paragraphes betrifft, so soll entweder darin nur ein Grundsatz ausgesprochen, und durch einige seiner Consequenzen durchgeführt werden, wo dann der Paragraph zu lauten hätte, wie folgt: „Vor dem Gesetze sind alle Staatsbürger gleich. — Ständesvorrechte finden nicht Statt. — Die öffentlichen Ämter und Staatsdienste sind für alle dazu Befähigten gleich zugänglich. Zu öffentlichen Auszeichnungen oder Belohnungen berechtigt nur das persönliche Verdienst.“ Wird dieser Antrag unterstützt? (Hinreichend unterstützt.) — Oder fällt man die Alleinberechtigung der Staatsbürger zu den öffentlichen Ämtern und Stellen hier gleichfalls aussprechen will, seien aus einem Paragraphen zwei Paragraphen zu machen, und zwar in folgender Fassung: „Vor dem Gesetze sind alle Staatsbürger gleich. — Ständesvorrechte finden nicht Statt. — Zu öffentlichen Auszeichnungen und Belohnungen berechtigt nur das persönliche Verdienst.“ Ich hätte einen eigenen Paragraphen zu folgen, und zwar in fol-

gender Fassung: „Die öffentlichen Ämter und Staatsdienste sind für alle dazu befähigten Staatsbürger gleich zugänglich. Ausländer können nur in Fällen, wo es das öffentliche Interesse erheischt, zugelassen werden.“ Wird dieser Antrag unterstützt? (Geschickt.) Der Antrag ist unterstützt. Ich erlaube mir bei dieser Gelegenheit, einen Antrag zur Unterstützung zu bringen, der mir vom Abg. Michalski aus Anlaß seiner Rede überreicht wurde. Der Abg. Michalski stellt zum §. 3 der Grundrechte, und zwar zu dem Satze: „Alle Ständesvorrechte, auch die des Adels, sind abgeschafft“ den Abänderungsantrag, diesen Grundsatz einfach so auszudrücken: „Alle Ständesvorrechte sind aufgehoben.“ Wird dieser Antrag unterstützt? (Geschickt.) Er ist unterstützt. Ferner stellt derselbe Abg. zu dem zweiten Satze: „Ausländer sind vom Eintritte in Civildienste und in die Volkswehr ausgeschlossen,“ den Zusatzantrag: „Mit Vorbehalt der Ausnahmen, welche in besonderen Fällen durch ein Gesetz aufgestellt werden können.“ Wird dieser Antrag unterstützt? (Geschickt.) Der Antrag ist unterstützt worden. — Die Reihe trifft den Abgeordneten Lasser.

Abg. Lasser. Es ist mir besonders aufgefallen, daß, so viel auch bereits über §. 3 gesprochen worden ist, über das höchste und oberste Princip desselben und seine Bedeutung so wenig gesagt wurde. Gleichheit vor dem Gesetze! in wenig Worten ein unerschöpflicher Inhalt, im schlichten Gewande eine glänzende Wahrheit! — Und doch haben die Redner des Hauses so wenig auf die unermessliche Tragweite dieses Gedankens hingewiesen, der, wenn auch längst in der Wissenschaft und vor dem Rechtsgesetze anerkannt, doch erst jetzt nach Jahrhunderten langer Entwicklung in unser sociales und politisches Leben practisch eingeführt werden soll, und bei dieser Einführung doch gewiß von Seite des constituirenden Reichstages einige Worte der ehrenden Anerkennung verdient hätte. Hat man das für überflüssig gehalten? Ich möchte diese Ansicht nicht theilen, denn so klar und einfach auch dieser Satz vor mir steht, so unterliegt er doch mannigfaltigen Mißdeutungen und interpretatorischen Irthümern, deren er entkleidet werden muß, soll er rein vor uns dastehen, als eine heilige Wahrheit, als ein Palladium des Rechtes und der Freiheit, als das wahre: „*Sub hoc signo vinces*“ der Humanität! Gestatten Sie also mir, meine Herren, der ich jüngst hier für das monarchische Princip in die Schranken trat, weil ich in diesem Gipselpunkte des Staatsgebäudes die höchste, die einzige Garantie der wahren gesetzlichen Freiheit der Einzelnen und der Völker erkenne, — gestatten Sie mir, heute Einiges über die Bedeutung und das richtige Verständniß eines Principes zu sagen, in welchem ich, gleichfalls nach meiner vollen Überzeugung, den wichtigsten Grundpfeiler des Staatsgebäudes, die Quintessenz der Volksrechte und des mit der Monarchie vereinbaren Demokratismus erblicke. „Gleichheit“ — spricht unser deutscher Schiller — „ist ein trefflich Gut. Die Gleichheit knüpft den Blutsverwandten mit dem Blutsverwandten, den Freund zusammen mit dem Freund, und Völker mit Völkern. Die Gleichheit ist das heilige Gesetz der Menschheit.“ — Die Gleichberechtigung, meine Herren, ist das Programm der Neuzeit. Es ist der Grundgedanke der neuen Rechtsordnung. Es ist ein Wort, das Viele leicht aussprechen, noch Mehrere noch leichter nachsprechen, nicht Alle aber in seiner Tiefe erfassen, in seiner Wahrheit vollkommen erkennen. Die Gleichheit vor dem Gesetze, meine Herren, ist nicht jene materielle, communistische Gleichheit, die in unnatürlicher Nivelirungssucht selbst den Besitz und die Familie antastet; die Gleichheit vor dem Gesetze ist auch nicht jene sociale Gleichstellung Aller, welche in ohnmächtigem Bestreben alle Unterschiede des Alters, der höheren Kraft, der besseren Einsicht, der Gewerbs- und Berufs- und verschiedenen Functionen des gesellschaftlichen Organismus negiren würde; di-

Gleichheit vor dem Gesetze ist endlich auch nicht jene absolute Gleichstellung der Rechte und der Rechtssphären, denen durch die Wirklichkeiten des Lebens tausendfältig widersprochen wird. In der Gleichheit vor dem Gesetze, meine Herren, erkenne ich das Princip der bürgerlichen Gleichheit, gemäß welchem alle Rechte nach Gesetzen, die für alle gleichmäßig erlassen sind, von Jedermann ohne Unterschied erworben und ausgeübt werden können; gemäß welchem es kein Ausnahmengesetz mehr geben kann, weder für Personen noch für Sachen, sondern dieselben Gesetze gleichmäßig für Alle gelten, welche in gleicher Lage sich befinden; gemäß welchem alle Unterschiede, die durch menschliche Leidenschaften, Irrthümer und Vorurtheile entstanden wurden, aufzuheben haben; aufzuheben haben alle Ständesvorrechte, Privilegien und Exemtionen, ja selbst die Unterschiede der Stände, insofern sie nicht durch die Verschiedenheit der geistigen und materiellen Berufs- und Erwerbszweige social und natürlich sich gestaltet haben. Die Gleichheit vor dem Gesetze spricht die Wahrheit aus, daß das Rechtsgesetz ein allgemeines, natürliches und nothwendiges, und Eines sey für Alle, und daß das gleiche Maß der Menschenrechte und Volksrechte Jedermann ohne Unterschied zugemessen werden müsse. Daß, meine Herren, ist die Gleichheit vor dem Gesetze. So aufgefaßt, ist dieser Satz die Pforte zur persönlich gleichen Würde der Einzelnen, zur bürgerlichen Gleichberechtigung Aller. So aufgefaßt, ist es der Leitstern, dessen Licht durchdringen soll alle Schichten und Richtungen unseres gesellschaftlichen und staatlichen Lebens, damit kein Versteck sich mehr finde, wohin Sonderinteressen sich flüchten, wohin Vorrechts-Prätenstionen sich neuerdings einnisten könnten; oder, um mit einem Worte Alles zu sagen, in der Gleichheit vor dem Gesetze erkenne ich auf dem Standpunkte der Humanität dasjenige für das Individuum und den Staatsbürger, was für die einzelnen Völker die Gleichberechtigung ist auf dem Standpunkte der Nationalität. Als practische Folge dieser meiner Erläuterungen muß ich vor Allem aussprechen, erstens: daß ich der Ansicht bin, der oberste Grundsatz des §. 3: „Vor dem Gesetze sind alle Staatsbürger gleich,“ enthalte eigentlich alle folgenden Sätze des §. 3 in sich, und mache sie streng genommen entbehrlich; und zweitens: daß, wenn man diese Folgerungen schon speciell um des leichteren Verständnisses willen aussprechen will, auch diese folgenden Sätze, eben weil sie nur Consequenzen des obersten Principes sind, in demselben Sinne und mit derselben Beschränkung, wie das Princip selbst, aufgefaßt und angewendet werden sollen. Dieß, meine Herren, möchte ich Sie bitten zu beachten, theils wegen der Wichtigkeit der Sache selbst, und theils um der Logik willen. So schiene es z. B. auch mir, wie dem Herrn Redner vor mir, logischer zu seyn, in einen Paragraph, der nach dem Principe der Gleichstellung aller Staatsbürger vor dem Gesetze, noch insbesondere die gleichmäßige Zugänglichkeit aller Ämter und Ehren für alle Staatsbürger ausspricht, die etwas heterogene Bestimmung hinsichtlich der Aufschließung der Ausländer nicht aufzunehmen. Von derselben Ansicht sind auch diejenigen Mitglieder des Constitutions-Ausschusses, die in diesem Sinne mit mir ein Minoritäts-Votum abgegeben haben, ausgegangen; sie haben den betreffenden Ausschlusssatz im §. 3 als nicht dahin gehörig weg gelassen, und dafür eine Beschränkung, bezüglich der Aufnahme der Ausländer in das Heer, in den spätern §. 27 einreihen wollen. Inzwischen, nachdem bereits so viel über diese Frage gesagt worden ist, erlaube ich mir, auch meine Ansicht kurz anzudeuten. Als Regel wird Niemand lieber als ich den Satz unterschreiben, daß zu Staatsdiensten Staatsbürger gehören. Dazu führt mich nicht bloß die Geschichte unseres Landes, sondern auch der höhere und allgemeine Grund, daß für Dienste, welche dem Staatszwecke för-

unter dem Adel Männer gibt, die dem Volke freundlich gesinnt sind, die sich der Reactions-Partei nie anschließen werden, auch dann nicht, wenn sie den ererbten Vorzug des Prädicates verlieren sollten; aber, meine Herren, ich fürchte auch keine Reaction, weil sie nicht zu fürchten ist. Ich fürchte sie nicht, weil ich in der Geschichte gelernt habe, daß sie für die Länge der Zeit nicht zu fürchten ist. Ich weiß wohl, meine Herren, daß man durch eine blutige Militär-Herrschaft, durch eine die Freiheit unterdrückende Ordonnanz-Regierung, durch Suspendirung der Pressfreiheit, Suspendirung des Associationsrechtes, und Suspendirung vielleicht der Freiheit selbst, die Völker ermatten kann; ich weiß aber auch, daß das Volk, wenn es sieht, wie sein Recht mit Füßen getreten wird, wenn es sieht, wie man die Zusagen, die man ihm gemacht, zu vernichten strebt; — ich weiß, daß dieses Volk, wenn es zum Äußersten getrieben wird, den Kampf aufnimmt, ihn kämpft auf Leben und Tod, und daß dieses Volk, wenn auch Tausende fallen, endlich doch siegt, weil es für sein Recht kämpft, und weil Gott mit dem Rechte ist. (Stürmischer Beifall.) — Meine Herren, man hat uns gesagt, daß der Adel die Wissenschaften gepflegt hat; ja, er hat sie gepflegt, er hat sie gepflegt im Vereine mit dem Priestertume, das eben nichts anderes will, als der Adel, nämlich die Verfinsterung der Menschheit, weil nur in der Verfinsterung der Menschheit das Heil des Despotismus und seiner Grundlagen war. Meine Herren, man hat uns gesagt, das Volk wolle es nicht. Nun, meine Herren, ich gestehe, wenn das die Regierung sagt, so kann man ihr sagen, wir sind Repräsentanten des Volkes und kennen seine Wünsche genauer; wenn es aber ein Abgeordneter sagt, so kann er nur für 50,000 sprechen. Er kann für eine Stadt sprechen, wie es der Herr Abgeordnete für Wien, für Josephstadt gethan hat, aber er kann es nicht für alle Völker, die den Gesamtstaat Oesterreichs bilden sollen. Und — meinen Sie, meine Herren, daß diese Völker es nicht wünschen; glauben Sie, meine Herren, daß diese Völker jene zahllosen Schmähungen, jene zahllosen Erniedrigungen vergessen haben; glauben Sie, meine Herren, daß jene Völker vergessen haben, wie sogar das Gesetz vorschreibt, daß man den adeligen Verbrecher austreibt aus der Liste der Bevorzugten, und daß man ihn eintreten läßt in die Reihe der ehrbaren Bürger? Glauben Sie, meine Herren, daß das Volk vergessen hat, daß in unserem Gesetzbuche ein Paragraph steht, der da sagt, daß das uneheliche Kind einer adeligen Mutter in die Reihen der Bürgerlichen ausgestoßen wird; glauben Sie, meine Herren, daß das Volk vergessen hat, wie seine Brüder schwer athmeten unter dem Drucke des Tornisters, wie sie, mit Wunden bedeckt, noch immer mit dem Gewehre in den Reihen standen, während der kaum den Knabenschuhe entlaufene Adelige in die Reihen trat, und diese alten ergrauten Männer befehligte? (Beifall.) Glauben Sie, meine Herren, daß wir, wie es Einige glauben, das Militär zurückschrecken? Nein, meine Herren, diese ergrauten Krieger werden sich darüber freuen, wenn sie hören, daß auch sie mit ihrer Hingebung für ihr Vaterland, dessen jeden Fuß breit sie mit ihrem Leben zu vertheidigen bereit sind, hinaufsteigen können, und sich den Marschallshut und den Stabs-officiershut erringen können, der bisher einer bevorzugten Kaste vorbehalten blieb. (Beifall.) Oder glauben Sie, meine Herren, daß das Volk vergessen hat, daß seine Brüder sich mühsam in dem Bureaokratismus hinaufwinden mußten, um Tagelöhner zu werden, während der Bevorzugte den Ruhm und das Gute der Arbeit für sich in Anspruch nahm, und das Schlechte an seinen Tagelöhner zurückgab? Glauben Sie, meine Herren, wirklich, daß das Volk nicht will; glauben Sie, meine Herren, daß diese Wunden nicht noch bluten? Meine Herren, haben Sie nicht erst in letzter Zeit gesehen, daß man Massen von Urtheilen verkündete, welche Bürgerliche betrafen, daß man aber ein einziges Urtheil, das einen Bevorzugten traf, geheim zu halten wußte? (Allgemeiner Beifall.) Nein, meine Herren, die Wunden sind frisch, sie bluten noch, und wir werden die Wunden unserer Völker nicht übersehen, wenn wir über diesen Paragraphen abstimmen. Wir wissen, so wie das Volk es weiß, es gibt nur zwei Auswege. Entweder wir

entziehen jeden Vorzug dem Zwangsschutze des Staates, und brechen so mit der Vergangenheit, oder wir lassen diesen Vorzug noch ferner vom Staate geschützt und anerkannt, und geben uns neuer Willkür, neuer Erniedrigung, neuer Schmach, aber auch einem neuen Kampfe hin — und, meine Herren, wenn diese neuen Kämpfe kommen, dann wird das Volk wie eine herabgestürzte Lawine sich fortwälzen und Alles mitreißen, was ihm in den Weg kommt. (Bravo.) Meine Herren, dieses zu vermeiden, ist unsere Aufgabe, muß unser Zweck seyn. — Ich komme noch auf Eins zurück. Man hat uns gesagt, der Adel soll unser Vorbild seyn in der Vaterlandsliebe, in der Tapferkeit. Nun, meine Herren, ich weise diesen Vorwurf entschieden zurück. Keiner vom Adel wird mit mir in die Schranken treten, aber ich mit Jedem, was Vaterlandsliebe und Freiheitsliebe, was Liebe zu meinem Könige betrifft. (Bravo.) Meine Herren, wir brauchen solche Vorbilder nicht aus privilegierten Kasten: die Vorbilder werden aus uns hervortreten, und ich erinnere Sie an einen Washington, an einen Franklin; meine Herren, diese waren nicht adelig, und sind sie ein Vorbild, oder sind sie es nicht? (Beifall.) — Man sagte uns, meine Herren, wir müssen dem Adel die Bezeichnung belassen, weil darin eine Ermunterung liegt, weil darin zugleich eine Belohnung liegt. Nun, meine Herren, ich will Ihnen nicht nachrechnen, wie Franklin in Nordamerika es gethan hat, im wie vielen Grade von jenem Verdienste nichts mehr übrig ist, aber ich muß Sie doch darauf aufmerksam machen, was Aristoteles gesagt hat, und der Satz scheint mir wahr zu seyn: „Was liegt dem Staate daran, ob der Ahnherr, der in der Erde fault, ein tüchtiger Mann war? dem Staate liegt vielmehr daran, daß die Lebenden ehrbare, tüchtige Männer sind.“ — Deshalb, meine Herren, brauchen wir eine solche Auszeichnung gar nicht, und wir brauchen sie auch darum nicht, weil wir die Achtung, die Anerkennung, der Dank des Volkes viel höher steht und jedem freien Manne viel höher stehen muß, als ein ohne alles Verdienst, ein durch Geburt erlangtes Prädicat. — Endlich, meine Herren, möchte ich auch einen Grund für mich in Anspruch nehmen, den mein Herr Vorredner für das Entgegengesetzte in Anspruch genommen hat. Wir wollen ein einiges, starkes Oesterreich bauen, wir wollen eine Verfassung bauen, die dieses ermöglichen soll. Nun, der Satz ist sehr wahr, daß die Liebe zum Gesetze allein dem Gesetze Achtung verschafft, und nur, wenn das Gesetz und seine Grundlage, die Verfassung, geachtet ist, dann können wir dauernden Bestand eines einigen, kräftigen Oesterreichs hoffen. Wollen Sie, meine Herren, Sonderinteressen, wollen Sie Bevorzugungen, wollen Sie eine Spaltung in Oesterreich bestehen lassen, wollen Sie sich neuerdings der Gefahr Preis geben, die der Satz in sich schließt, die wir Alle gefühlt haben: „Divide et impera“? — Meine Herren, wenn Oesterreich einig, wenn es stark seyn soll, dann dürfen wir keine Sonderinteressen haben, wir müssen einen gemeinschaftlichen Schutz, ein gemeinschaftliches Recht, ein gleichmäßiges Recht und einen gleichmäßigen Schutz haben, damit wir Alle gleiche Interessen an der Verfassung haben, damit wir Alle ein Körper sind, wie wir ein Staat sind, damit Alle für Einen, und Einer für Alle einsteht, damit wir so durch Einigkeit kräftig, und durch die Kraft frei bleiben. — Ich komme, meine Herren, auf den zweiten Punkt des Paragraphen, auf den zweiten Absatz, oder vielmehr auf den zweiten Satz des zweiten Absatzes: „Ausländer sind vom Eintritt in Civildienste und in die Volkswehr ausgeschlossen.“ — Ich erkenne vollkommen an, daß wir von diesem Grundsatz in der nächsten Zukunft Ausnahmen annehmen müssen, weil Oesterreich eine Marine braucht, weil Oesterreich die Bildung einer tüchtigen, vaterländischen, freien, auf das Gefühl des Volkes und seiner Bemannung basirten kräftigen Marine bisher unterlassen hat. Ich muß es bedauern, daß Oesterreich, dessen dalmatinische Matrosen selbst in England gesucht werden, daß dieses Oesterreich mit seiner Flotte sich auf einem so niederen Standpunkte befindet. Allein der Uebelstand ist da, und nicht durch unsere Schuld; denn wäre die Marine ordentlich gehandhabt wor-

den, so hätten wir auch jetzt tüchtige Marineofficiere. Das Uebel ist da, wir brauchen zunächst für die Marine auswärtige Seeofficiere, damit sie die Marine kräftigen und bilden helfen, und damit die Factoren, die unser Dalmatien bietet, nicht unbenützt bleiben, sondern damit sie so benützt werden, wie sie benützt werden können, um Oesterreich auch in dieser Beziehung jene Kraft zu geben, die es erlangen soll. Darum würde ich für diesen Fall, aber auch für den Fall des Lehrens und Lernens eine Ausnahme wünschen, denn auch ich, meine Herren, erkenne an, daß in der Wissenschaft kein Vaterland ist, daß die Wissenschaft ein Kosmopolit ist, und daß wir vielleicht, besonders in manchen Zweigen der Wissenschaft, nöthig haben werden, uns an das Ausland zu wenden, weil in dem Krebsgange des Absolutismus und seiner Bureaux gerade die für die Jetztzeit am wichtigsten Zweige des Wissens vernachlässigt wurden. — Allein ich gestehe, meine Herren, daß ich mich nicht so unbedingt für diese Zulassung aussprechen kann und aussprechen will; wir haben, wurde bemerkt, in Oesterreich Capacitäten; ja, meine Herren, wir haben sie, wenn auch nicht für alle Fächer, aber eine Hauptücksicht, diesen Grundsatz in gewisse Hauptgränzen zu weisen, wäre, daß wir es nicht mehr dulden, daß Engländer in unsere Armee eintreten, um sich den Charakter eines österreichischen Officiers, oder, wenn ich richtiger sagen soll, die Uniform eines österreichischen Husaren-Officiers zu erwerben, um damit in England bei den Hoffesten zu paradien, wie dieses gegenwärtig so häufig der Fall ist, daß wir es aber doch nicht länger müßig mit ansehen, wie unseren Brüdern in der Armee durch Ausländer der Weg versperrt werde, vorwärts zu kommen, und das, meine Herren, müssen wir uns zugestehen, daß, wenn ein Ausländer hieher kommt, er gewiß nicht kommt, um nichts mehr zu haben, als er vielleicht zu Hause hätte; daß er vielmehr hieher kommt, um durch befreundete Inhaber oder irgend einen mächtigen Herrn aus der Aristocratie baldiglich ein Officierspatent zu erringen und so allen Gebienten des Regiments ein Schnippchen zu schlagen. Dem, meine Herren, möchte ich wirklich abgeholfen wissen, und ich gestehe, daß ich auch das Bedenken des Abgeordneten für Josephstadt nicht theilen kann, daß der Amerikaner, Engländer wisse, was er hat, nicht wohl aber wisse, was er hier haben werde. Wenn wir mit solchen Aussichten an unser Verfassungswerk gehen, dann wahrlich haben wir sehr schlechte Aussichten. Meine Herren! Wenn der Engländer uns mit unserer Verfassung nicht gut genug findet, um sein Staatsbürgerrecht hier zu nehmen, dann, meine Herren — darüber schweigt die Geschichte. Es leitet mich aber auch eine andere Rücksicht, den Eintritt der Ausländer in Staatsdienste und vor Allem in die Armee nicht allzu leicht zu machen. Die Armee hat im Vereine mit der Nationalgarde die schöne Aufgabe, das Vaterland, die Verfassung zu schützen, den Thron mit ihr zu vertheidigen; wer, meine Herren, wird mir sagen wollen, daß der Ausländer mit derselben Liebe, mit derselben Hingebung, als es der österreichische Staatsbürger für sein Vaterland thut, das Vaterland, das ihm fremd ist, das Vaterland des Oesterreichers vertheidigen wird. Nicht Soldatenehre, meine Herren, soll das Ziel des Kampfes seyn, Nationalehre soll und muß es werden; darum, meine Herren, brauchen wir Soldaten aus dem Volke, und nicht Ausländer, weil nur der Soldat aus dem Volke für sein Vaterland kämpfen wird. (Allgemeiner Beifall.)

Präsident. Die Reihe trifft den Abg. Ingram.

Abg. Ingram. Ich cedire mein Wort dem Abg. Helfert.

Abg. Helfert. Ich habe mich gegen den §. 3 einschreiben lassen. Der §. 3, wie er in den Grundrechten vor uns liegt, als Ganzes betrachtet, ist ein principienloses Stück Mosaik-Arbeit. Es sind drei verschiedene Sachen zusammengeworfen und durcheinander gewürfelt, von denen jede auf ein anderes Blatt gehört. Es sind in ein einheitliches Ganzes Dinge gebracht worden, von denen man sagen kann, wie von dem Winde und von der Liebe, man weiß nicht, woher sie kommen, man weiß nicht, wohin sie gehen. — Einmal ist in dem Paragraphen ausgesprochen und durch einige seiner Konsequenzen durchgeführt der Grundsatz der

Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze — ich sage: durch einige seiner Konsequenzen, weil es noch mehrere andere Konsequenzen von diesem Grundsatz gibt, die in diesem Paragraphen nicht ausgesprochen sind. Zum Beispiele: Die Gleichheit der Staatsbürger hinsichtlich des persönlichen Gerichtsstandes, die Gleichheit der Staatsbürger hinsichtlich der Confession, die Gleichheit der Staatsbürger hinsichtlich der Steuerpflicht und endlich hinsichtlich der Wehrpflicht. Dann aber ist in dem §. 3 ausgesprochen der Grundsatz der alleinigen Berechtigung der Staatsbürger für öffentliche Ämter und Staatsdienste, und der Ausschließung der Ausländer von diesen Ämtern und Diensten; ein Grundsatz, der mit dem Grundsatz der Gleichheit der Staatsbürger vor dem Gesetze auch nicht im entferntesten Zusammenhange steht. Endlich ist in dem Paragraphen wenigstens mittelbar ausgesprochen der Grundsatz, daß hinfüro der Krone nicht weiter das Recht zustehen soll, Adelsverleihungen, wenigstens erbliche Adelsbezeichnungen zu verleihen; ein Grundsatz, der nicht nur mit dem Grundsatz der Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze in gar keinem Zusammenhange steht, sondern gar nicht in diesen Theil der Constitution gehört. Die Frage, welche Auszeichnungen und Belohnungen künftig der Monarch zu ertheilen haben wird, gehört dorthin, wo von den Rechten der Krone gesprochen wird. Das Recht, Belohnungen und Auszeichnungen im Staate zu ertheilen, ist ein königliches Vorrecht, und in den Grundrechten ist sein Platz nicht. Dort, wo von diesem Rechte gehandelt werden wird, wird es auch am Platze seyn, daß uns das verehrte Mitglied für Prag letzten Wahlbezirk noch einmal erzählt, wie er sich in früheren Zeiten immer gewünscht hat, den Adel zu erlangen, bloß um das Vergnügen zu haben, ihn auszuschlagen. Nur möchte ich erinnern, daß aus diesem Grunde das verehrte Mitglied gerade der Allerletzte seyn sollte, welcher sich gegen Adelsverleihungen stemmt. Denn, wenn kein Adel mehr verliehen wird, so kann er auch keinen mehr ausschlagen, und er verliert so mit die Gelegenheit, seinen Bürgerstolz zu zeigen, wir, ihn zu bewundern. (Heiterkeit.) Diese Bestimmung also, wie gesagt, gehört nicht hieher, abgesehen davon, daß die Worte „keine Auszeichnung ist vererblich“ so mystisch abgefaßt, so — ich möchte sagen, jesuitisch hingestellt sind, daß ich noch nicht darüber klar geworden bin, ob darunter nur verstanden seyn soll, daß künftig kein erblicher Adel mehr verliehen werden soll, oder ob auch dem bestehenden Erbadel, im Widerspruche mit dem, was der zweite Satz dieses Paragraphen zu sagen scheint, sein Daseyn benommen seyn soll. — Der erste Theil meines Antrages geht also dahin, die Worte: „keine Auszeichnung ist vererblich“ hier wegzulassen, weil diese Bestimmung in einen andern Theil der Constitutions-Urkunde gehört. — Was die übrigen Bestimmungen des Paragraphen betrifft, muß man sich vor Allem darüber klar seyn, was man eigentlich will. Man will entweder den Grundsatz der Gleichheit der Staatsbürger vor dem Gesetze aussprechen, und durch einige seiner Folgerungen durchführen; dann muß man aber auch consequent seyn, und alles dasjenige, was mit diesem Grundsatz in keinem Zusammenhange steht, ausschneiden. In keinem Zusammenhange mit diesem Grundsatz steht aber, wie bereits bemerkt, der Satz: „Ausländer sind von dem Eintritt in Civildienste und in die Volkswehr ausgeschlossen“, und es müßte daher, wie es auch in dem Minoritäts-Gutachten von 9 Mitgliedern des Constitutions-Ausschusses enthalten ist, diese Bestimmung hier ganz wegfallen. Es würde dann der Paragraph in seinem ersten Satze den Grundsatz aussprechen: „Vor dem Gesetze sind alle Staatsbürger gleich.“ In seinem zweiten Satze würde er daraus die Folgerung herleiten, daß alle Standesvorrechte aufgehoben sind. In seinem dritten Satze würde er die Folgerung aus diesem Grundsatz aussprechen, daß öffentliche Ämter und Staatsdienste für alle dazu befähigten Staatsbürger gleich zugänglich sind. Es wäre dieß eine Folgerung aus dem Grundsatz der Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze; es würde beweisen, daß es nicht mehr geschehe, wie der Herr Abgeordnete für Witschin gesagt hat, daß bloß der Adel die höchsten Stellen in Amt, Kirche und Heer einnehme, wäh-

rend Bürgerliche nur Capläne, Unterofficiere und Concipisten sind. Es würde aber ferner daraus folgen, daß jene Hindernisse wegfallen, welche nach dem bisherigen Systeme Personen, die sich nicht zur herrschenden Kirche bekannten, vom Eintritt in öffentliche Ämter und Staatsdienste ausschlossen. Zu diesem Zwecke und in dieser Stellung nämlich, bloß als Folgerung aus dem allgemeinen Grundsatz betrachtet, würde es aber nicht nöthig seyn, mit einer Kakophonie das Wort „Staatsbürger“ noch einmal zu wiederholen, sondern der Satz könnte einfach lauten: „Die öffentlichen Ämter und Staatsdienste sind für alle dazu Befähigten gleich zugänglich.“ Endlich würde in dem letzten Satze ausgesprochen seyn die Folgerung, daß zu öffentlichen Auszeichnungen oder Belohnungen nur das persönliche Verdienst, also ohne Rücksicht auf Geburt, Rang und Confession berechtigt. — Es kann aber auch seyn, daß man an diesem Orte nicht bloß den Grundsatz der Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze aussprechen will — (und es scheint fast, daß es so sey), sondern daß man, was den Zutritt zu öffentlichen Ämtern und Staatsdiensten betrifft, zugleich den Grundsatz der Ausschließung der Ausländer von öffentlichen Diensten und Ämtern aussprechen wolle. In diesem Falle müßte man sich wieder consequent bleiben, man dürfte nicht Ungleichartiges zusammenmischen, sondern man müßte trennen, was nicht zusammengehört. Unter dieser Voraussetzung, und bei dieser Auffassung müßte der Paragraph, wie er vor uns liegt, in zwei Paragraphen zerfallen, deren einer den Grundsatz der Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze durchführt, der zweite aber hinsichtlich des Zutrittes zu öffentlichen Ämtern und Staatsdiensten, nebst dem Grundsatz der Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze, auch den Grundsatz der Ausschließung aller Ausländer von den öffentlichen Diensten und Ämtern ausspricht. — Was diesen zweiten Paragraphen betrifft, so muß ich mich gegen die unbedingte Ausschließung der Ausländer erklären. Ich werde hierüber nicht in Wiederholungen verfallen. Es ist bereits von anderen Rednern hervorgehoben worden, daß eine solche unbedingte Ausschließung nicht angehe, wenn es gleich allgemein empfunden wird, daß namentlich im Heerwesen das große Zufließen der Ausländer oder überhaupt die Dienste der Ausländer aufhören müssen. Allein, wollten wir uns unbedingt und ausnahmslos den Weg abschneiden, in gewissen Ausnahmefällen Ausländer für unsere Dienste zu gewinnen, so würden wir dem Wohle des Staates selbst hinderlich in den Weg treten. Ebenso ist bereits von andern Rednern nachgewiesen, obgleich heute zu widerlegen versucht worden, daß es nicht angehe, für diesen Zweck zu fordern, daß Ausländer sich österreichisches Staatsbürgerrecht erst erwerben, indem wir bei Forderung dieser Bedingung oft des Mittels, das uns geboten werden soll, verlustig würden. Endlich, glaube ich, geht es auch nicht an (was ich von einigen Stimmen hier und da gehört habe), die ausnahmsweise Berufung der Ausländer an die Bedingung der Bewilligung des Reichstages zu knüpfen, denn die Berufung eines Ausländers in inländische Dienste, ohne Naturalisation, ist kein Act der Gesetzgebung, sondern ein Act der Verwaltung. Es bleibt also nichts übrig, als der Verwaltung die Möglichkeit offen zu lassen, in gewissen Fällen, wo es das Interesse des öffentlichen Dienstes erheischt, Ausländer für unsere Dienste zu gewinnen. Die Regierung wird bei der Verantwortlichkeit, welche ihr obliegt, nicht so leichtsinnig seyn, Ausnahmen von der Regel zu machen, die sie nicht rechtfertigen kann, und die Regierung eines constitutionellen Staates müßte gegen ihren eigenen Vortheil seyn, wenn sie da, wo befähigte Inländer vorhanden sind, Ausländer berufen wollte. Allein, wenn ein gewisser Geschäftszweig bisher im Inlande entweder gar nicht, oder nicht gehörig cultivirt worden ist, dann helfen alle pathetischen Redensarten des verehrten Mitgliedes für Prag keinen Wahlbezirk nichts, man findet aus den 36 Millionen Inländern den rechten Mann doch nicht heraus. In einer solchen Verlegenheit befindet sich z. B. die Regierung jetzt hinsicht-

lich gewisser Lehrfächer, die nach dem alten Systeme in Oesterreich nur auf kümmerliche Weise cultivirt werden durften; sie befindet sich in einer solchen Verlegenheit hinsichtlich verschiedener Zweige der technischen Verwaltung; sie befindet sich in einer solchen Verlegenheit ganz vorzüglich bei der Marine, worüber heute schon hinreichend gesprochen worden ist. Ich erkläre mich also gegen die Abfassung, wie sie hier in dem Commissions-Entwurfe vorgelegt wurde, und erkläre mich einverstanden mit allen Abänderungs-Anträgen, welche der Regierung diesen Weg offen lassen, mag es nun seyn der Abänderungs-Antrag des verehrten Mitgliedes für Josephstadt, nämlich: „Ausländer können nur ausnahmsweise da, wo es das Interesse des öffentlichen Dienstes erheischt, berufen werden;“ — oder aber der Abänderungs-Antrag des verehrten Mitgliedes für Kremsier: „In wie fern Ausländer ausnahmsweise berufen werden, wird ein besonderes Gesetz bestimmen.“ Ich habe nun insbesondere zu sprechen über den zweiten Satz des Paragraphen. Ich erkläre mich für das Princip, welches in diesem Satze ausgesprochen ist, aber gegen die Textirung, in welcher es ausgesprochen ist, und da die Textirung das minder Bedeutende ist, so will ich über diesen Punkt zuerst sprechen. Der zweite Satz des vorliegenden Paragraphen besteht aus acht Worten: „Alle Standesvorrechte, auch die des Adels, sind abgeschafft.“ Vor Allem erkläre ich mich gegen die mittleren vier Worte: „auch die des Adels.“ Dieser Zusatz ist entweder müßig, oder er ist gehässig. Bei der Aufnahme desselben hat man entweder eine Nebenabsicht gehabt, oder man hat keine gehabt. Hat man bei der Aufnahme dieses Zwischensatzes keine Nebenabsicht gehabt, dann steht er müßig und überflüssig da; denn, wenn der allgemeine Satz ausgesprochen ist: „Alle Standesvorrechte hören auf,“ so folgt daraus von selbst, daß auch die des Adels aufhören. Wozu also die besondere Hervorhebung? Zum Verständnisse ist das gar nicht nöthig; denn ich bin überzeugt, daß bei weitem die meisten Leute bei Lesung dieser Worte: „Die Standesvorrechte hören auf“ an gar nichts Anderes denken werden, als gerade an die Standesvorrechte des Adels, weil das von jeher diejenigen waren, gegen welche sich die öffentliche Meinung am meisten und am entschiedensten ausgesprochen hat. — Hat man aber eine Nebenabsicht bei Aufnahme dieser Bestimmung gehabt, so ist das etwas Gehässiges. Es kommt mir gerade so vor, als ob man, nachdem man schon den allgemeinen Satz ausgesprochen hat, dem Adel noch insbesondere ein Schnippen schlagen, ihm einen „Tölpelmerks“ geben wollte, als ob man den Adel zwei Mal und noch insbesondere niederdonnern wollte. Das ist unser unwürdig, unwürdig der Constitutions-Urkunde, in welcher der Satz stehen soll. Aber auch die übrigen vier Worte, wie sie da stehen: „Alle Standesvorrechte sind abgeschafft“ gefallen mir nicht, und ich erkläre mich für jene Textirung, welche das verehrte Mitglied für die Josephstadt aus der preussischen Verfassung entlehnt hat: „Standesvorrechte finden nicht Statt.“ Ich erkläre mich dafür, nicht aus dem Grunde, welchen dieses verehrte Mitglied angeführt hat, obwohl es nicht zu läugnen ist, daß die Worte: „Alle Standesvorrechte sind abgeschafft“ immer etwas Hartes, Ungefälliges haben. Ich würde mich eben so erklären gegen die Textirung: „Alle Standesvorrechte sind aufgehoben,“ obgleich dieser Ausdruck ohne Zweifel ein milderer ist. Warum ich mich gegen die Textirung des Commissions-Entwurfes erkläre, hat einen andern, einen höhern Grund. Durch die Bestimmung dieses Satzes werden die Standesvorrechte abgeschafft, aufgehoben, beseitigt, — wie Sie es nun nennen wollen. Das ist ein Act, der vor sich geht, eine Handlung, die geschieht; Etwas, was besteht, hört auf, fern zu bestehen. Der Satz: „Alle Standesvorrechte sind abgeschafft,“ gehört für uns der Gegenwart an, und wird den kommenden Zeiten und Geschlechtern der Vergangenheit angehören. Es ist ein histo-

mit der Wirklichkeit selten zusammenfällt. Der Adel soll das, was in jeder Periode des Völkerlebens an Blüthen der Bildung und Humanität emporgekommen, in sich aufnehmen, und als heiliges Gut seiner Nachkommenschaft zur weiteren Pflege und weiteren Ausbildung hinterlassen. Das, was ich hier über den Adel gesagt, enthält mehrere meiner Gründe gegen die unbedingte Abschaffung des Adels. — Aber — so höre ich fragen — widerstreitet der Adel nicht dem Principe der Gleichheit, welches gegenwärtig so laut und so mächtig in der Welt ertönt? — In der rohen Auffassung, wie die Gleichheit hie und da genommen wird, kann dieses Princip für uns, in diesem Hause weder Maß noch Bestimmung seyn. Wir haben in Ausübung unseres hohen Berufes den Schlagwörtern der Zeit nicht unbedingte Folge zu geben, wir dürfen uns diese Schlagwörter nicht aufdringen lassen, wir müssen sie prüfen, ohne Groll und Gehässigkeit. Wenn wir an eine solche Prüfung in Bezug auf den angeregten Gegenstand schreiten, so finden wir, daß die Gleichheit allerdings ursprünglich auf einem vernünftigen Grundgedanken beruhe, daß aber diese Gleichheit im Munde vieler unklarer Köpfe und namentlich im Munde der Communisten zur Caricatur geworden. — Als Menschen, als Genossen eines ewigen Geistesreiches, berufen und befähigt zu unendlich fortschreitender Entwicklung und Ausbildung; in unserer Würde als Personen sind wir alle einander gleich. Auch im Staate sollen wir in der Eigenschaft als Staatsbürger vor dem Gesetze einander gleich seyn. Aber nach unseren Eigenthümlichkeiten, meine Herren, nach den Anlagen und Kräften, die wir von der Natur erhalten, nach der Art der Ausbildung dieser Anlagen und Kräfte nehmen wir verschiedene Stufen ein, und insofern sind wir weder in körperlicher noch geistiger Beziehung einander gleich. Was wir auch machen wollen, nimmermehr werden wir es dahin bringen, daß die Tagelöhner, Handwerker, Künstler und Männer der Wissenschaften ganz gleiche Eigenschaften darlegen. Was wir auch thun mögen, die Gesellschaft wird sich ihre Gränzlinie immer selbst bestimmen und wird sich hierin weder durch die Laune einer Zeit, noch durch irgend eine gesetzliche Verfügung beirren lassen. Der Adel in Oesterreich, meine Herren, ist eine alte, historische Thatsache. Keine Macht der Welt wäre im Stande, die Reihe der Adligen aus den Tafeln der Geschichte zu streichen. Keine Macht der Welt wäre im Stande, zu bewirken, daß die Lichtensteine, Schwarzenberge, Radetzky und andere berühmte Namen in der Meinung des Volkes keine hervorragende Stellung einnehmen. Meine Herren! Wir sind aus verschiedenen Stämmen hervorgegangen, wir hängen alle mit inniger Liebe und mit stolzem Bewußtseyn an der Geschichte unserer Stämme. Ich frage Sie nun, können Sie diese Geschichte durchblättern, ohne auf die Namen unserer adeligen Geschlechter zu stoßen? Und nun sollen wir die Geschichte verläugnen, sollen uns lossagen von den Namen, die unsere Vorfahren oft zu den ausgezeichnetsten gezählt; sollen uns lossagen, weil es ein mißverständenes Princip der Gleichheit befiehlt? Meine Herren! Ich wende mich mit einer Frage an Ihren Geschmack. Fänden Sie in einer asiatischen Steppe oder in einer ungarischen Pusta, wo Sie meilenweit keinen Strauch und Baum sehen, ein entsprechendes Bild der europäischen Gesellschaft? Ich meinerseits finde in einer so monotonen, öden Landschaft kein angemessenes Bild des Lebens. Ich entscheide mich ohne Bedenken für eine reiche und blühende Alpenlandschaft, wo freundliche Thäler zwischen waldigen Bergen und felsigen Höhen sich dahin ziehen, wo Blumen duften und Bäume blühen, wo Bäche rieseln und Ströme rauschen, wo der Fuß des Wanderers bald ein freundliches Dorf, bald eine heitere Stadt berührt, wo die emsigen Bewohner unter der Sonne der Freiheit und Liebe in brüderlicher Eintracht ihre Tage verleben. Glauben Sie nicht, meine Herren, weil ich Mehreres zu Gunsten des Adels gesprochen, daß ich dem Adel in der alten Form meine Stimme leihen möchte. Der Adel in seiner früheren Form ist veraltet. Der Adel in seiner früheren Form lastete auf der Freiheit der Völker, und nie würde ich einem so gearteten Institute das Wort sprechen, welches die Freiheit gefährdet. Die Erbaristokratie, wie sie

im Laufe der Zeit ausgeartet, würde in dem neuen Staatsleben ein offenbar schreiender Mißton seyn. Der Adel bedarf einer Umgestaltung im Geiste der neuen Zeit. Ohne Vorrechte muß er mit den anderen Staatsbürgern in die Schranken treten, und dort um die Palme des Ruhmes, um den Preis des bürgerlichen Verdienstes ringen. Der Adel muß voranleuchten in der Begeisterung für ein freies, wohlgeordnetes Staatsleben, für die leidende und dennoch emporstrebende Menschheit. Mit dem Volke muß er für Fürst und Vaterland leben, fühlen und denken; mit dem Volke muß er für Vaterland und Fürst handeln und wirken. Bemüht sich der Adel, an patriotischen Tugenden, an edlen und rühmlichen Thaten allen seinen Mitbürgern voranzuschreiten, zeigen sich die Kronen geneigt, nicht allein beim Adel, sondern in allen Schichten der Gesellschaft, das Verdienst anzuerkennen und aufzumuntern, entschließen sich die Monarchen, neben den Aristokraten der Geburt auch Aristokraten des Geistes und Charakters in ihre Umgebungen zu ziehen, dann wird sich die Mißstimmung gegen den Adel verlieren, und es wird sich ihm die Straße öffnen für freiwillige Liebe und Ehrerbietung des Volkes. (Beifall und Mißfallen.)

Präs. Der Abg. Klaudi hat nun das Wort. Abg. Klaudi. Bevor ich zur Begründung meiner Ansicht und der meiner politischen Freunde übergehe, welche das Amendement der Minorität ist, daß nicht nur keine Standesvorrechte Statt finden, sondern, daß auch die Adelsbezeichnungen vom Staate weder verliehen noch anerkannt werden sollen, erlaube ich mir, angeregt durch die Rede meines Herrn Vorredners, zu bemerken, daß ich vollkommen überzeugt bin, daß es in der Natur keine absolute Gleichheit gebe, daß ich daher, wenn ich von Gleichheit spreche, darunter die naturgemäße, die richtige, die juridische Gleichheit verstehe und verstanden haben will. Einer meiner Herren Vorredner hat leßthin von diesem Plaque mit den Worten begonnen: Er sehe nicht nur in der Mitte, sondern wolle die Mitte, und daher vermitteln. Ich möchte heute beginnen: Ich sehe auf der Rechten, und will mit meinen politischen Freunden das Recht. Weil es aber im Rechte keine Mitte gibt, darum will ich es nicht versuchen, zu vermitteln, sondern ich will das Recht der Freiheit — ich will es ganz und lebendig haben. Das Recht wollen wir, das Recht wollen die Völker; die Freiheit wollen wir, die Freiheit wollen die Völker. Wir wollen sie darum, weil die Natur sie gebietet, das Recht es fordert, und die Geschichte uns dazu rath. — Die Natur, glaube ich, kennt keine Ungleichheit; die Natur spricht sich in ihrer ganzen Einrichtung dagegen aus, daß irgend eine Ungleichheit auch nur bestehe, daß irgend eine Ungleichheit in dem rechtlichen Zustande der Gesellschaft geschügt werde; am allermeisten aber spricht sie sich dagegen aus, daß mit dem bloßen Verdienste der Geburt und der Abstammung Rechte verknüpft werden, die nicht bloße Vorzüge sind, sondern eine Erniedrigung, eine Entwürdigung der Majorität, die diese Vorrechte, diese Vorzüge nicht genießt. Wenn Gott den Menschen zum Herrn der Welt erschaffen hat, und ihn den Herrn der Welt nennt, so glaube ich, meine Herren, auch darin eine Bestätigung zu finden, daß der Mensch in der Natur keinen Herrn über sich erkennt, und wenn die Menschen alle Brüder sind, so kann es unter diesen Menschen nicht Edlere und Ueblere geben; es können unter diesen Menschen nicht Vorzüge für Einzelne Statt finden, durch die die ganze übrige Mehrheit erniedriget werden soll, und wenn wir, meine Herren, auch darin noch keine Bestätigung finden werden, möchte ich hinweisen auf die Lehre von der Unsterblichkeit, auf die Lehre, die in ihrer Göttlichkeit und in ihrer Erhabenheit uns auf ein besseres Jenseits hoffen läßt, wo wir Alle gleich sind, wo solche Vorzüge, wie sie die Welt anerkannt hat, nicht anerkannt werden sollen. Darum sage ich, die Natur kennt keine Ungleichheit, und der Staat, der den Naturzustand ausbilden soll, darf nicht solche Ungleichheiten bestehen lassen. Ich habe, meine Herren, von diesem Plaque, selbst von Anhängern jener Vereinbarungstheorie, zu der ich mich nicht bekenne, ausprechen gehört, wir seyen aus dem Polizeistaate in den Rechtsstaat übergetreten. Nun, mei-

ne Herren, wenn wir im Rechtsstaate sind, dürfen wir seine Grundlagen nicht verläugnen, und wenn wir den Rechtsstaat anerkennen, müssen wir auch seine Consequenzen wollen. Im Rechtsstaate existirt Alles durch den vernünftigen Gesamtwillen, und was den vernünftigen Gesamtwillen nicht für sich hat, darf im Rechtsstaate nicht existiren. Glauben Sie wohl, daß solche Vorzüge, welche die angeborene Würde des Menschen an Einzelnen verläugnen, daß Einrichtungen, die diese Würde des Menschen, gewisse Vorzüge als ein angeborenes Recht einer Kaste behandeln, — glauben Sie, daß das für der vernünftige Gesamtwille der Mehrheit sich aussprechen könne? Und weil der vernünftige Gesamtwille der Mehrheit sich dagegen aussprechen muß, darum müssen auch wir, die wir diesen Gesamtwillen repräsentiren, uns dagegen aussprechen. Wir sind in den Rechtsstaat getreten, wir sollen aber auch den Rechtsstaat lebendig werden lassen. Wir sollen nicht nur wissen, daß wir im Rechtsstaate sind, sondern es auch fühlen, und damit wir es fühlen, dürfen wir dem Volke, das wir repräsentiren, kein Armuthszeugniß für seine politische Reife, für seine Entwicklung auf der Culturstufe ausstellen; wir dürfen es um so weniger, als selbst die Regierung im März anerkannt hat, daß die Völker Oesterreichs hinter den Fortschritten der Zeit nicht zurückgeblieben sind. Oder wollten wir den Rechtsstaat etwa dadurch lebendig werden lassen, daß wir die Würde des Menschen an Einzelnen verläugnen, daß wir gewisse Vorzüge unter den Zwangsschutz des Staates stellen, daß wir der Gesamtheit aufbürden wollten, ihre Schmach zu schützen. Meine Herren, so verstehe ich den Rechtsstaat nicht; so lange wir die Gleichheit nicht nur anerkennen, sondern so lange wir sie nicht practisch durchführen, so lange sind wir nicht im Rechtsstaate, so lange haben wir die Revolution nicht beendet. Ich würde mich, meine Herren, auf das Programm des Ministeriums berufen, in welchem es ausdrücklich heißt, die Grundlage eines freien Staates müsse auch die Gleichheit der Staatsbürger vor dem Gesetze seyn. Nun, ich gestehe, ich kenne die Auslegungsregeln dieses Programmes nicht, ich weiß nicht, ist unter dieser Gleichheit wirklich jene naturgemäße Gleichheit vor dem öffentlichen und Privatrechte gemeint, oder ist vielleicht jene schon von dem Absolutismus anerkannte Gleichheit der Privatrechte gemeint, und unterlasse es daher, mich darauf zu berufen. Aber darauf will ich mich berufen, was alle freien Verfassungen anerkennen, was sogar der Herr Redner vor mir anerkannt hat, auf den ersten Satz des §. 3: „Vor dem Gesetze sind alle Staatsbürger gleich.“ Vor dem Gesetze also, vor dem öffentlichen und vor dem privatrechtlichen, es darf also auch in öffentlichen Rechten ein Unterschied nicht anerkannt werden, es darf ein Unterschied vom Staate nicht geschügt werden. Nur dann, wenn alle Staatsbürger den Ansprüchen des Gesamtwillens gleichmäßig unterthan sind, wenn alle Staatsbürger gleichmäßig den Schutz des Staates genießen, wenn keine Vorzüge, und wären es auch nur die des Namens, des Prädikates, — wenn keine solchen Vorzüge, sage ich, von der Staatsgewalt geschügt werden, nur dann sind wir wirklich vor dem Gesetze gleich. Man hat uns gesagt, der Adel sey ein historisches Recht; wir selbst, d. h. ich und meine politischen Freunde haben uns darauf berufen, daß man auch das historische Recht anerkennen müsse, und wir wollten an diesem historischen Recht rütteln? Meine Herren, ich will ihnen nicht beweisen, daß der Name und das Prädikat, daß der Name und Adel diese wesentlich verschiedenen Momente sind, daß der Name ein Eigenthum sey, allenfalls aber, daß das Prädikat, welches von dem Besitze, in dem sich zufällig eine Familie einmal befand, in den ältesten Zeiten genommen wurde, mit dem Besitze verbunden und ein Zugehör, möchte ich sagen, des Besizes war, aber kein Eigenthum der Person sey; nun, ich gehe darüber hinaus, denn zuletzt ist dieser Name, wenn er den Zwangsschutz des Staates nicht für sich hat, wenn wir, was gewiß Niemand im 19. Jahrhunderte mehr fordern wird, nicht Gesetze über Adelsanmaßungen aufrecht erhalten, ein Flitterwerk, und so will ich ganz kurz

darüber hinweggehen, und mich auf die Entstehung des Adels, den Rechtstitel des Adels wenden. Ich habe zwar nicht gedacht, daß auch für den Bestand des Adels das sogenannte göttliche Recht — diese Theorien von Herrn von Haller — werde in Anwendung gebracht werden, und dachte nicht, daß ich da erst nöthig haben sollte, mich irgend erst auf die Vertragstheorien zu berufen; — nun, meine Herren, wer heutzutage noch an jenes sogenannte göttliche Recht glaubt, den werden wir nicht überzeugen, und ich würde umsonst Zeit verlieren, wenn ich mich bemühen wollte, Jemanden zu überzeugen. Ich sage: „Der Adel ist kein historisches Recht.“ Wenn Alles, was wirklich da ist, wenn alles Vorhandene historisches Recht wäre, dann würde ich es Ihnen unbedingt zugestehen; da müßten Sie mir aber zugestehen, daß wir uns nie hätten anmaßen sollen, aus jenem Joche des Absolutismus herauszutreten zu wollen, und daß die Russen niemals aus jenem Joche herauszutreten dürften, daß sie zwingt, den Menschen zu verläugnen und sich der Willkür einer Herrscherlaune hinzugeben zu sehen. (Bravo.) Wenn Etwas ein historisches Recht seyn soll, so muß es auch einen historischen Rechtsboden haben. Sehen Sie auf die Geschichte hin, und was werden Sie finden? Sie werden finden, daß das Recht des Adels die Freiheit, und dessen Vorrechte das Faustrecht, die Gewalt war. Meine Herren, wenn ich die Geschichte durchgehe, so finde ich, daß die Freiheit älter ist als die Knechtschaft, unter welcher wir Jahrhunderte lang geschmachtet haben, daß die Gleichheit älter ist als jene Vorzüge, die zugleich Erniedrigungen der Majorität des Volkes sind. (Bravo.) Ich möchte beinahe mit jenem französischen Volksmanne sagen: Wenn mir Jemand sagen und beweisen wollte, daß der Adel aus dem 11ten Jahrhunderte und zwar vom ersten Tage sich datirt, so sage ich: die Freiheit und Gleichheit datirt sich vom letzten Tage des 10ten Jahrhunderts. Sehen wir zurück auf die Geschichte, so finden wir, daß auch bei den Germanen es Anfangs nur Freie gab, daß bei den slavischen Völkern Stämmen noch viel länger diese Freiheit und Gleichheit bewahrt wurde, und wenn man Vorzüge einzelnen Personen der Völkersämme zugestanden hat, so waren ja diese Vorzüge keine anderen, als die der persönlichen Auszeichnung wegen Tapferkeit, besonderem Wissen, Umsicht und Leitung der öffentlichen Angelegenheiten. Meine Herren, wir finden nebst der Freiheit im Alterthume auch noch ein eifersüchtiges Festhalten an der Gleichheit, und ich möchte Sie daran erinnern, daß bei den Völkersämmen im Alterthume diese Eifersucht auf Gleichheit so weit getrieben wurde, daß die Numier, die Häupter der Stämme, in der Regierung wechselten, damit daraus kein erbliches Recht entstehe. Der Besitz, oder das Besizrecht, wenn Sie so wollen, das Stimmrecht in allen öffentlichen Angelegenheiten und die Waffenherrlichkeit waren es, welche den Mann im Alterthume zum freien Manne machten, ihm die Theilnahme am politischen Leben sicherten, und es mußte die Entartung des Faustrechtes hinzutreten, um dieses Recht dadurch zu vernichten, das Einzelne sich anmaßten, die neben ihnen wohnenden freien Bürger des Staates aus ihrem Besitze zu verdrängen, und ihnen somit den Besitz der politischen Rechte zu rauben. Wir sehen dieß nicht allein bei Einzelnen, wir sehen es auch bei ganzen Gemeinden. Meine Herren! Sie werden selbst bei den Russen bis in das zwölfte Jahrhundert keine Spur eines erblichen Adels finden; es findet sich in der Geschichte der slavischen Völkersämme, daß der Adel ein schlechter Tausch war für den Verlust ihrer freien patriarchalischen Verfassung, einer Verfassung, die, wo sie gewahrt worden ist, wie bei den Serben, den Adel auch heut zu Tage noch nicht anerkennt. Wenn Gewalt Recht seyn kann, wenn durch Raub Jemand ein Recht erlangen kann, dann, meine Herren, ist der Adel ein historisches Recht, und wir müssen prüfen, wie wir dieses Unrecht gut machen sollen. Würden Sie das aber Unrecht nennen, wenn die Völker Oesterreichs das zurückhaben wollten, was man ih-

nen geraubt hat, wenn die Völker Oesterreichs zurückhaben wollten alle jene politischen Rechte, die den freien Mann im Alterthume charakterisiren? Ja, die Freien, meine Herren, haben unter sich keinen Adel gehabt; sind wir frei, dann sind wir alle adelig, und es gibt keinen Vorzug des Adels unter uns. Wollten Sie, meine Herren, das ein Unrecht nennen, wenn die Völker Oesterreichs nicht bloß frei heißen, wenn sie auch freiseyn wollen, wenn sie dahin streben, daß ihnen die Freiheit wird, so wie sie ihnen war, als man sie ihnen geraubt hat. Meine Herren, die Völker Oesterreichs, die jetzt den Gesamtstaat bilden, saßen im Alterthume im Völkerrathe, sie hatten mitzubeschließen; sie konnten es in der Folge dadurch nicht, daß sie durch Gewalt ausgeschlossen wurden. Diese Völker haben am 15. März die Restitution in integrum erwirkt, und wir sind da, meine Herren, daß wir waschen, nicht daß wir eine neue Frist nehmen, nein, damit wir zuletzt nicht wieder contumacirt werden. Wenn Sie, meine Herren, das Auserhebungsfest der Freiheit vom 15. März wirklich feiern wollen, wenn Sie dieses Fest durch keine dunkle Erinnerung trüben wollen, dann dürfen Sie den Spaten, der das Grab der Freiheit gegraben hat, nicht hinstellen als Reliquie, und ihn nicht hinhalten bei der Feier der Auserhebung, bis Sie eben die Constitution bringen werden. Und wenn Sie, meine Herren, heute an ein Recht glauben, wenn Sie es ein Unrecht nennen würden, den Adelsvorzügen eben jenen staatlichen Schutz zu entziehen, den sie bisher genossen haben, dann muß ich Sie fragen, warum wir nicht daran gedacht, als wir das Unterthansverband, das doch nur ein Nachspiel der Leibeigenschaft war, aufhoben, — warum wir da nicht daran gedacht, daß auch dort die Gewalt zu Rechten geworden ist. Meine Herren, Sie haben es ausgesprochen damals, daß Gewalt nie Recht werden kann, und Sie müssen heute daran festhalten. (Bravo.) Man hat uns gesagt, meine Herren, wir seyen nicht competent; nun, ich gestehe, ich bedauere es, daß der hohe Adel, um den es sich hier doch vorzüglich handelt, weil dieser hohe, — der Stammdadel die übrige Aristokratie — den so genannten Papieradel als ein nachgebildetes Institut ohnehin doch nicht sehr geachtet hat; ich bedauere, daß dieser hohe Adel nicht hier repräsentirt ist; ich berufe mich aber auf das, was der Herr Abgeordnete für Sternberg gesagt hat: „fürwahr nicht unsere Schuld ist es, daß er nicht gewählt wurde.“ Hätte der Adel in jenen Zeiten, als mit jener Macht so mancher Mißbrauch getrieben wurde, hätte er damals Recht geübt, dann, meine Herren, säße er vielleicht hier repräsentirt wie der kleinere Adel und alle Classen der Gesellschaft hier in diesem Hause. Uebrigens, meine Herren, repräsentiren wir keine Stände, wir sind die Vertreter eines freien Volkes, und bei einem freien Volke gibt es keinen bevorzugten Stand. (Beifall.) Wenn ich übrigens so die Liste der Vertreter des Volkes überschlage, so kann ich, wenn ich schon auf Stände Rücksicht nehme, nicht finden, daß jener Stand in einem so bedeutenden Mißverhältniß sey, — wenn man schon auf Ständeclassen Rücksicht nehmen wollte, sage ich. Aber, meine Herren, wir sind competent, und wenn uns auch der 15. März nicht competent gemacht hätte, so hat es der 15. Mai (Bravo, Bravo); der 15. Mai hat uns zu jenem Stadium gebracht, das nöthig war, um die Freiheit durch die Gleichheit, durch die Gleichberechtigung aller zur Wahrheit zu machen, und, meine Herren, wir sollten uns etwa darauf berufen, daß eine Kaste hier nicht repräsentirt ist, und so für unsere Feinde das Bouwerk des Absolutismus vertheidigen wollen? Ich glaube, meine Herren, das ist in der That nicht unsere Absicht. Wir sind berufen, um die Freiheit zur Wahrheit zu machen, um Institutionen zu geben, die ein freies, einiges Oesterreich möglich machen sollen. (Bravo.) Ich will mich nicht auf das berufen, was hier bereits gesagt wurde, daß Italien und der Adel in Italien eben kein Hinderniß sey, um die Adelsvorzüge aufzuheben. Ich will mich auch nicht auf Ungarn berufen, auf die Wallachei, Serbien, Bosnien,

Croatien und auf Slavonien; ich will mich auch nicht auf die Slovakei berufen, obwohl ich überzeugt bin, daß gerade dort es sehr nöthig wäre, jeden Vorzug des Adels abzuschaffen, um eine solche schamlose Unterdrückung der übrigen Stände und Nationalitäten unmöglich zu machen, wie sie vom magyarisch-aristokratischen Uebermuthe dictirt worden ist. Man hat uns gesagt, der Adel habe ein Recht auf unsere Dankbarkeit, wir sollen deshalb jene Vorzüge noch fortbestehen lassen, und sie unter den Schutz des Staatszwangsgewalt stellen; man hat uns erinnert daran, daß der Adel es war, der uns von den Tartaren befreit hat, der die Türkenkriege gefochten hat, der in den Kreuzzügen sich hervorgethan hat. Ja, meine Herren, er hat gefochten. Er hat gefochten um seines Schutzes willen, er hat gefochten, um durch Knechte neue Knechte zu machen, er hat gefochten um seiner Macht willen. (Bravo.) Man hat uns erinnert, der Adel habe auch Verdienste um die Wissenschaften und Künste, daher indirect auch Verdienste um die Cultur, auf der wir jetzt stehen; auch aus dieser Rücksicht sollen wir die Adelsvorzüge bestehen lassen — ich erkenne es an, und wir in unserer Provinz können stolz darauf seyn. Es gibt Männer, die volkshreundlich sind; diese Männer verkennen aber auch das Volk nicht, die brauchen den Adel nicht, um geachtet zu werden, die werden immer und ewig in der besonderen Achtung des Volkes stehen bleiben. Meine Herren, ich will Sie nicht erinnern an unsere Sternberge, an unsere Kinskis, die sich um das Vaterland Verdienste gesammelt haben; ich will nicht darauf hinweisen, daß wir auf der Rechten selbst einen Mann in unserer Mitte haben, den das Volk achtet, und weil es ihn achtet und ihm zugezogen ist, ihn hierher gesendet hat. Diese Rücksicht wird uns nicht bewegen, ein Recht zu verlegen; im Rechte gibt es keine Mitte, das eiserne Recht bleibt, sonst ist es kein Recht mehr. Wir dürfen keine Rücksicht tragen, wir müssen rücksichtslos fortschreiten. Und doch würde ich mir erlauben, auch etwas zu bemerken, was dieses Verdienst bei einer bedeutenden Anzahl schmälern könnte. Wir sahen im Alterthume, und sahen es in der neuesten Zeit, daß zwischen Monarch oder zwischen Regierung und Volk eine Macht gestanden, eine Macht, die ihrer Mehrzahl nach wahrlich nicht eine freundliche war. Ich will Sie nicht erinnern, daß diese Macht den Kreis, den sie hatte, immer enger zog, daß diese Macht das Volk gebrauchte, daß diese Macht das Volk mißbrauchte, daß diese Macht auch ihre Macht den Thronen gegenüber stellte, und sich nur in Einem mit dem Despotismus vereinte, das Volk doppelt zu drücken. Ich will Sie nicht erinnern an jene Königsmorde in England, Frankreich, Schweden und Rußland. Ich will Sie nicht erinnern auf die neuesten Begebenheiten unseres Vaterlandes in Ungarn, die ich Ihnen vielleicht, wenn ich sie zergliedern wollte, in einem grellen Lichte für die Aristokratie darstellen könnte. Aber, meine Herren, ich will, ich muß Sie erinnern daran, was die Aristokratie gethan hat, als selbst Könige nach dem Freiheitskriege, den wir einen Freiheitskrieg nannten und mit Frankreich führten, als selbst Könige sich zum Danke gegen ihre Völker verpflichtet fühlten; was hat der Adel durch seine berückte Adelskette, was hat er durch seine Reunionen beabsichtigt? Hat er etwa die Freiheit festigen wollen, hat er etwa von seinen im Uebermaße genossenen Rechten dem schmachtenden Volke etwas abtreten wollen? Ich glaube, meine Herren, Sie wissen so gut als ich, daß es darauf abgesehen war, die Volksfreiheit zu vernichten, die Erfüllung der Zusagen jener Monarchen unmöglich zu machen, und so das Volk noch länger zu knechten. (Beifall.) — So, meine Herren, möchte ich dem Herrn Abgeordneten für Sternberg sagen, ist der Adel die Stütze der Erbmonarchie. Was der Adel nach dem März gethan hat, darüber will ich schweigen, wenn ich Sie auch erinnern könnte an meine Vaterstadt, wo die Kanonen auf dem Grabschrein standen, hinter welchen die Aristokratie hervorsah auf die rauchenden Trümmer der Altstadt. Das, meine Herren, hat der Adel — die Majorität des Adels — bei uns für die Freiheit nach dem März gethan. Meine Herren, man hat uns gesagt, wir werden die Reaction heraufbeschwören; nun, meine Herren, ich erkläre es hier offen, ich erkläre es freudig, daß es

derlich seyn sollen, doch gewisse Personen, die, weil sie Staatsbürger sind, an der Erreichung des Staatszweckes unmittelbar theilhaftig sind, tauglicher seyn, als Ausländer, die nur um des Lohnes willen ihre Kräfte uns widmen, und die dabei sogar mit den Pflichten gegen ihren eigenen Staat in Collision kommen können. Allein, meine Herren, so sehr ich diese Regel aufgestellt haben will, so sehr wünsche ich auch, daß man Ausnahmen möglich mache. Formuliren oder beschränken Sie diese Ausnahmen, wie Sie wollen, aber lassen Sie ein Pförtchen offen in der chinesischen Mauer, durch welche auch ausländisches Wissen und Talent zu uns, und zwar zu unserem eigenen Besten herein gelangen kann. Auch ich bin vollkommen überzeugt, daß, wenn der Satz der gleichmäßigen Zugänglichkeit aller Staatsbürger zu allen Staatsdiensten und Aemtern wirklich in's Leben gerufen ist, daß dann Capacitäten aller Art sich auch bei uns entwickeln und finden werden; allein mir scheint, die Wissenschaft, die Erfindung, die Erfahrung hat, so wie das Genie selbst, etwas Universelles, etwas Cosmopolitisches an sich, unabhängig von der größeren oder geringeren Millionenzahl der Einwohner eines Staates; und was das Gemeingut ist aller Völker und Staaten, das kann und soll ein Volk und ein Staat, ohne sich selbst wehe zu thun, nicht durch ein Prohibitiv-System ein für alle Mal ausschließen. Ich wende mich nun zu dem Gegenstande, der bei dem vorliegenden Paragraphen der am meisten besprochene ist, zur Frage des Adels. Ich muß Ihnen vor Allem, um meinen Standpunkt anzudeuten und Verdächtigungen vorzubeugen, bekennen, was vielleicht nicht Alle unter Ihnen bisher gewußt oder gemerkt haben, daß ich selbst ein Adeltiger bin. Mein Adel ist zwar schon so veraltet und bedeutungslos, daß ich, wollte ich ihn auf den Altar des Vaterlandes niederlegen, gar kein erwähnenswerthes Opfer gebracht zu haben glaubte, und ich persönlich lege so wenig Werth auf meinen geringen Adel, daß ich, wollte ich durch eine Rede gegen den Adel einen Applaus und einige Popularität gewinnen, diese durch die Hingabe meines Adels noch immer für allzu wohlfeil erkaufte ansehen würde. Inzwischen, da ich schon einmal diese unglückselige Qualität besitze, und erst durch Ihren Machtpruch davon erlöst werden soll (Heiterkeit), so fühle ich doch in meiner freien Meinungsäußerung durch den Wunsch, selbst den Schein zu meiden, als ob ich pro aris et focis meis spräche, so weit beengt, daß ich weder für, noch gegen den Adel spreche, weder für noch gegen dessen Abschaffung einen Antrag stellen; sondern lediglich die Standpunkte andeuten möchte, auf welche Sie, meine Herren, nach dem Principe des §. 3 sich, wie ich glaube, bei Ihrer Entscheidung zu stellen hätten. Das Princip der Gleichheit vor dem Gesetze, meine Herren, fordert das, aber mir scheint, auch nur das, daß das Gesetz zwischen den Adeltigen und Unadeltigen keinen Unterschied mache; daß das Gesetz dem Adeltigen, als solchem, keinerlei besondere Ansprüche gegenüber dem Staate zuerkenne, und daß es keine Vorrechte des Adels mehr gebe. Wollen Sie mehr, meine Herren, dann müssen Sie es geradezu aussprechen, nicht aber aus dem Principe des §. 3 ableiten wollen. — Reden wir also offen, meine Herren! Wollen wir dem Adel bloß seine Vorrechte nehmen, oder wollen wir mehr? Im ersteren Falle müßte ich ihnen bemerken, daß wir ohnedies schon ganz daran sind, alle diese ehemaligen Vorrechte außer Wirksamkeit getreten zu sehen. Der sogenannte adeliche Gerichtsstand, die distinguirte Behandlung vor dem Gerichte hört auf. Die Befreiung von der Militärpflichtigkeit, dieses, dem Adeltigen selbst keineswegs wohlthätige Beneficium, hört auf; die besondere Vertretung auf den Provinzial-Landtagen, — ich glaube, es wird Niemand daran zweifeln — hört auf, und selbst das Einzige, was ich für meine Person jemals von meinem Adel gehabt habe, nämlich, daß ich einen Vierguldensstempel statt eines

Fünfeckkreuzerstampels zu nehmen hatte, hat schon lange aufgehört. Oder wollen Sie, wie es nach dem Muster der Grundrechte der Frankfurter National-Versammlung in einem Minoritätsvotum des Constitutions-Ausschusses beantragt ist, den Adel als Stand abschaffen? Stände, meine Herren, im juridischen Sinne — ich sage nicht, in socialer, der Gesetzgebung direct nicht, zugänglicher Andeutung — sind Abtheilungen des Volks, welche sich durch die Verschiedenheit der Rechte unterscheiden. Nehmen Sie diese Verschiedenheit der Rechte weg, so haben Sie das Merkmal des Standes aufgehoben. Nehmen Sie dem Adel seine Vorrechte, so ist er allen übrigen Abtheilungen des Volkes vollkommen gleichgestellt, er hört auf, ein Stand zu seyn. Wollen Sie aber noch mehr, meine Herren, wollen Sie dem Adel gegenüber über den Grundsatz der Gleichstellung aller Staatsbürger vor dem Gesetze hinausgehen, dann rathe ich Ihnen bloß, die Sache direct anzufassen und auszusprechen, sich nicht mit der Berathung mitgirender Formeln abzumühen, sondern einfach die Frage hinstellen: Soll der Adel abgeschafft werden oder nicht? Halbheit, meine Herren, ist keine Vermittelung, Halbheit erbittert nur, aber versöhnt nicht. Wozu also mittelst beschönigender Ausdrücke mit der eigentlichen Tendenz Verstecken spielen? Wozu von Nichtverleihung, von Nichtanerkennung, von Nichtvererbung des Adels sprechen, und mit der Adelsabschaffung hinter dem Berge halten? Ich rathe Ihnen daher nochmals, offen auszusprechen, was man will, und ich stelle die Frage nackt hin, soll der Adel bei uns abgeschafft werden? Ich werde diese Frage nicht, wie vielleicht Staatsmänner thun würden, erwägen von dem Standpunkte des leichtern Aufbaues unseres einigen und verzögerten Oesterreichs. Ich werde diese Frage nicht zu beantworten suchen, wie es vielleicht den Politikern zustünde, von dem Standpunkte der Versöhnung, denn mir ist bekannt, daß ein Weiser sprach: Die Klugheit predige vergebens, so lange die Sündfluth leidenschaftlicher Aufregung sich nicht verlaufen hat. — Ich möchte diese Frage auch nicht gelöst wissen, wie es vielleicht die Anhänger einer Pseudo-Humanitäts-Doctrin versuchen möchten, vom Standpunkte des Mitleides oder Bedauerns; denn bedauern, meine Herren, könnte ich nur jene Wenigen, die, wenn man sie ihrer Titel entkleidet, zu leeren Nullen in der menschlichen Gesellschaft herabsinken; und, so viel Selbstgefühl habe ich noch, daß ich dieses für mich nicht befürchte, wenn sie mich auch, um mit dem Herrn Abgeordneten von der Prager Kleinseite zu sprechen, noch so grausam entronisiren. (Heiterkeit.) Ich will auch nicht, was vielleicht Philosophen thun würden, das Adelsinstitut in seiner Idee besprechen, obwohl diese Idee nicht so ganz verwerflich, sondern wirklich edel erscheint, denn sie beruht auf dem Bestreben, das Verdienst des Vaters noch im Sohne zu ehren, und auf der Hoffnung, daß diese Ehrung ein fortdauernder Sporn zu edlen Bestrebungen und Thaten seyn werde, so, daß dadurch das Göthe'sche Wort zur Wirklichkeit werde: „Was du ererbst von deinen Vätern hast, erwirb es, um zu besitzen!“ Das letzte, meine Herren, will ich nicht thun, einerseits, um nicht wieder, wie es mir schon hier und da passiert ist, den Gegnern meiner Ansichten einen willkommenen Anlaß, nicht zur Widerlegung, sondern zur Verdrehung und zu absichtlichen Mißverständnissen meiner Worte darzubieten, und andererseits, weil ich selbst sehr wohl weiß, daß die Worte: „edel“ und „adelig“ obschon ursprünglich synonym, nur zu oft Verschiedenes bedeutet haben, und weil ich sehr wohl die Einwendung kenne, die man aus dem Ausspruche eines Philosophen gegen mich ableiten möchte, der da sagte: Der ererbte Adel sey ein Gedankending ohne Realität; denn er geht dem Verdienste vorher, und habe es nicht nothwendig zur Folge. Ich will daher die Frage der Adelsabschaffung lediglich beleuchten — nicht bestreiten, nicht bevorworten — sondern bloß erörtern aus dem Standpunkte der practischen Möglichkeit und aus dem Standpunkte des Rechtes. In ersterer Beziehung bitte ich Sie, meine Herren, sich zu fragen, ob Sie denn nicht

am Ende einen Streich führen, der nicht trifft, oder nicht den rechten Mann trifft? Man sagt, die Bewegung der Zeit sey gegen die freiheitsfeindliche Aristokratie gerichtet. Das Urtheil darüber überlasse ich der Geschichte und ihren Forschern, ich will nur, was die Allgemeingiltigkeit eines solchen Vorwurfes betrifft, hinweisen auf die März-tage Oesterreichs, die dafür nicht Zeugniß geben; denn ich selbst, der ich jene Tage miterlebt und mitgemacht, müßte undankbar seyn, wenn ich mich nicht heute noch an Namen erinnern würde, die adelig waren, und doch — und zwar nicht wie manche Andere, erst in Folge der Bewegung der März-tage selbst, sondern zu Folge der von ihnen schon lange zuvor verfochtenen Grundsätze — an der Spitze der Bewegung gefunden wurden. Allein, wäre dieß auch ganz richtig, so müßte ich Sie doch bitten, zu bedenken, daß es Adelige gibt, die nicht Aristokraten sind, und umgekehrt, daß es Aristokraten gibt, die nicht zum Adel gehören. (Bravo.) Ist es also recht, meine Herren, wenn Sie einen Streich gegen die Aristokratie führen wollen, und den Adel treffen? Welchen Adel wird denn auch Ihr Streich erreichen? Ich sage es unumwunden heraus, den niedern Adel, ja; allein der niedere Adel, meine Herren, wurde von dem höhern selbst nie als ebenbürtig anerkannt, und dagegen von den Nichtadeligen häufig verlacht und verspottet; er gehörte nie zur Aristokratie. Was aber den höhern Adel betrifft, meine Herren, so glaube ich, Ihre Streiche werden ihn nicht erreichen. Die Familien des höhern Adels werden sich, wenn Sie ihnen auch alle ihre Vorrechte, alle Titel und Zeichen nehmen, immer enger und fester in ihre Kreise zurückziehen; ihr Vermögen und ihr verbundenes Zusammenhalten sichert ihnen einen bleibenden großen Einfluß. Diese Familien werden sich in die mehr oder weniger glanzvollen Erinnerungsblätter ihrer Familiengeschichte, die gar oft mit der Geschichte ihres Landes zusammenhängt, zurückversetzen. Sie werden, meine Herren, diese Familien desto exclusiver machen, Sie werden ihren Werth desto mehr erhöhen, je mehr Sie dieselben des äußern Landes entkleiden, auf den nur die Eitelkeit hält; Sie werden ihre hervorragende Stellung desto sichtbarer machen, ihren Rang desto mehr erhöhen, je unzugänglicher Sie ihn machen. Und auf welche Art wollen Sie denn den Adel abschaffen? Sie wollen die Adelsverleihung für die Zukunft verhindern? Meine Herren, dann sage ich Ihnen, daß Sie die jetzt Adeltigen zu sehr begünstigen. Sie erhöhen sie ja eben dadurch, und geben ihnen einen Werth, der von Jahr zu Jahr steigt, denn in der Seltenheit liegt die Kostbarkeit. Oder wollen Sie durch das scheinbare Ignoriren des Adels es dem Belieben eines Jeden anheimstellen, was immer er sich für einen adeligen Titel beilegen wolle? Damit werden Sie ebenfalls ihren Zweck nicht erreichen. Wenn ein Lichtenstein sich fortan Fürst nennt, wenn ein Schwarzenberg fortfährt, sich Herzog von Krumau zu schreiben, so wird sich Niemand daran stoßen; aber gesetzt den Fall, es würde mir einfallen, mich Fürst oder Herzog zu nennen, so würde ich von männiglich verspottet und ausgelacht. Das gilt überall, meine Herren, und auf das wird es wohl Niemand ankommen lassen. (Heiterkeit.) Oder wollen Sie die Führung und Beilegung von Titeln verbieten? Da muß ich Ihnen sagen, daß die Tragweite eines solchen Verbotes nicht reicht in die Verhältnisse des socialen Lebens, höchstens in den Inhalt öffentlicher Urkunden und bis zum Benehmen der Behörden. Und selbst, wenn Sie es

durchsetzen könnten, so würde das zur Folge haben, daß wir einen untitulirten Adel mehr hätten, wie ein solcher in einigen Landstrichen Deutschlands wirklich besteht; und wie er größtentheils auch in Galizien besteht; denn, meine Herren, wenn man gesagt hat, die Abschaffung der Adelstitel und Prädicate könne dem galizischen Adel nicht mehr schaden, so hatte man Recht, aber bloß deswegen, weil der polnische Adel als solcher weder Diplom noch Titel, sondern höchstens Stammeswappen und Vornamen gehabt hat, weil er bloß auf gegenseitiger Anerkennung beruhte, weil man dort adelig war, bloß dadurch, daß man den Namen dieser oder jener Familie trug. Bei diesem Verhältnisse ist es begreiflich, daß die Abschaffung von Adelstiteln und Prädicaten dem polnischen Adel nicht wehe thun wird. Ja, ich gehe noch weiter, meine Herren, bezüglich der Möglichkeit der Abschaffung der Adelstitel, und erinnere Sie — das Beispiel liegt gar zu nahe — an die jüngsten Vorgänge in Frankreich. In derselben National-Versammlung, die in einem besonderen Paragraphen der Constitution alle Adelstitel für immer abgeschafft hat; in derselben sehen wir die adeligen Mitglieder als Marquis M., als Grafen G., als Herzoge H. aufgeführt; und in demselben Frankreich, wo die Demokratie doch gewiß in der Blüthe steht, sehen wir, wie der zum Präsidenten gewählte Neffe des Kaisers mit „Monseigneur!“ und „Mon Prince!“ angesprochen wird. — Wissen Sie, meine Herren, was in dieser ganzen Angelegenheit nach meiner Ueberzeugung wirksamer und mächtiger ist, als jeder decretirte Machtspruch? Die öffentliche Meinung. Alles erhält seinen Werth nur von der Meinung, und in ihr allein wurzelt die Geltung des Adels. Lebte derselbe fort in der Anerkennung seiner Umgebung und seines Volkes, so können Sie ihn nicht aufheben, und ist ihm dieser belebende Boden entzogen, dann werden Sie sehen, meine Herren, wie auch ohne Ihren Befehl der Eiche, die Jahrhunderte lang riesenkräftig gedauert, die Wurzeln verdorren, die Aeste absterben, und sie wird in Moder zusammenstürzend, den Boden zu neuen Bildungen befruchten. Ich komme schließlich zu dem zweiten Standpunkte, auf welchen ich Sie führen wollte: den Standpunkt des Rechtes. Um einen Act der Gesetzgebung zu rechtfertigen, genügt es nicht, zu fragen, ob man etwas thun kann, denn das wäre das Princip der Uebermacht und der Gewalt; man muß sich höher aufschwingen, und fragen, ob man es von dem Standpunkte des Rechtes und der staatsmännischen Weisheit auch thun darf und soll? — Man darf nicht nehmen und immer nur nehmen, weil man nehmen will; man darf Rechte nur nehmen, wenn sie störend in die Rechte eines Andern eingreifen, oder wenn sie mit dem

Staatszwecke unvereinbarlich sind. Bei dem Adel sind es dann doch nur seine Vorrechte, welche das gleiche Recht Aller Anderen kränken; und für die Vorrechte des Adels habe ich hier noch kein Wort gehört, und keines gesprochen. Was bleibt also für eine Frage übrig? Die einzige Frage, ob das Fortbestehen des seiner Vorrechte entkleideten Adels mit dem Staatszwecke unvereinbarlich sey? Haben Sie diese Ueberzeugung nicht, glauben Sie nicht, daß zum Neubau unseres Staatsgebäudes die directe oder indirecte Abschaffung des Adels unerläßlich sey, dann, meine Herren, ehren Sie das Erbrecht des Namens, achten Sie das Princip der Familienehre, schonen Sie den Stolz, oder wenn Sie wollen, die Eitelkeit des Rückblickes auf eine Reihe geachteter und achtungswerther Vorfahren, und erinnern Sie sich, daß selbst in jenem Staate, welcher uns als ein Muster der demokratischen Monarchie vorgehalten wird — in Belgien nämlich — die Adelstitel und ihre fernere Verleihung nicht aufgehoben, sondern nur die Daranknüpfung von Vorrechten verboten worden ist. Wenn Sie aber im Gegentheile, meine Herren, beileidenschaftsloser und vorurtheilsfreier Auffassung und Erwägung zur wirklichen und wahrhaften Ueberzeugung gelangt sind, daß es für unsern Staat nicht genügt, den Adel allen übrigen Theilen des Volkes gleich zu stellen, sondern daß es das höhere Gebot des Staatszweckes mit sich bringe, ihn auch seiner Erinnerungen und Ahnen, seiner Prädicate, seiner Titel und Zeichen zu entkleiden, dann, meine Herren, nehmen Sie getrost dieses Alles hinweg, und seyen Sie überzeugt, — lassen Sie mich ähnliche Worte gebrauchen, wie sie einer der Besten seines Standes, zu früh hingeopfert in einer andern National-Versammlung, gesprochen hat: Nehmen Sie das Gut des Einzelnen hin zum allgemeinen Besten, und seyen Sie überzeugt, daß kein Adelliger dieses Hauses die Tribune bestiegen, und Sie bitten wird, ihm seine Titel und Zeichen zu belassen; — thäte er es, so wäre er nicht würdig, als Volksvertreter unter Ihnen zu sitzen, — und seyen Sie überzeugt, daß dann, wenn die Sache von diesem höheren Standpunkte des Gemeinwohles aufgefaßt wird, auch kein Adelliger außer diesem Hause auftreten und fordern wird, ihn gegen die Forderung des Rechtes und gegen die Forderung des Staatszweckes zu begnadigen; thäte er es, er wäre nicht würdig, ein Edelmann geheißen zu haben. (Beifall.)

Präf. Der Abg. Gerne hat auf sein Wort verzichtet. Die Abg. Goldmark und Klebelsberg verlieren als nicht anwesend das Wort. Der Abg. Vacano hat das Wort.

Abg. Vacano. Daß von mir vertretene Minoritäts-Votum lautet: „Der Adel und alle

Standesvorrechte sind abgeschafft“ — oder „aufgehoben“ — (wenn man es so haben will.) Dieses Amendement ist kurz, seine Begründung soll auch nur kurz seyn. Wir hörten von diesem Plaze schon oft in schönen Redensarten sagen: Wir hätten ein neues, festes, wohnliches Haus zu bauen; — ich stelle mir dieses ungefähr so vor: Eine feste Mauer nach Außen, eine hohe gemeinschaftliche Kuppel, getragen von einem Monolithen aus Granit, der selbst wieder ruht auf einer breiten Grundlage des festesten Materials. Die Gemächer im Innern geräumig und wohnlich, frei geöffnet gegen einander, und alle auslaufend nach dem gemeinschaftlichen Stützpunkte. Ihre Bauzeichner fanden bei der Aufnahme des Bauplazes eine alte Mauer vor. Krumm und vielwinkelig, zerbrockelt und baufällig, jedoch manch' gute, feste Bausteine, manch' herrliches Bau-Ornament bergend, und beinahe bis an die Höhe des Monolithen hinanreichend. Sie waren einig in der Ansicht, diese alte Mauer, das neue Haus schräg durchziehend, müsse abgetragen werden, sie sey nicht nur unschön und passe nicht für den neuern Bauplan, sondern sie hemme auch den Zutritt zu dem gemeinschaftlichen Mittelpunkt, ja sie könne möglicherweise gefahrdrohend werden für die Gemächer, ja selbst für den Monolithen. Da erhob sich die Frage: was soll mit dem Schutte geschehen? Die Einen meinen, man lasse ihn liegen, gutes und schlechtes Material durcheinander, es werde nach und nach unter den Füßen der Bewohner zerbrockeln, und als Rehricht hinausgeschafft werden; der andere, der durch mich vertretene kleinere Theil, meint, der Schutt soll aufgeräumt werden, man verwende die guten, festen Bausteine zur Grundlage, zum Außenwerk, man verziere Decke und Gemächer mit den schon befundenen Bauornamenten. Sie, meine Herren, sind die Bauführer, Sie haben zwischen beiden Vorschlägen zu wählen. Ich erkläre mich nicht für jene verletzende Halbheit, ich bin für die enge Vermengung des Adels mit dem Volke, daher für die gänzliche Abschaffung. (Verläßt unter Beifall die Tribune. — Ruf: Schluß der Sitzung.)

Präf. Wird der Antrag auf Schluß der Sitzung unterstützt? (Er wird unterstützt.) Diejenigen Herren, welche für den Schluß der heutigen Sitzung sind, wollen dieß durch Aufstehen kundgeben. (Geschieht.) Es ist die Majorität. — Ich erlaube mir, den Finanz-Ausschuß einzuladen, heute Nachmittag um 5 Uhr zu einer Sitzung zusammenzutreten. — Ich erlaube mir ferner, die Tagesordnung für morgen in Antrag zu bringen, es ist dieselbe, wie die für heute. Die morgige Sitzung fängt um 10 Uhr an. Die heutige ist geschlossen.

Schluß der Sitzung 2 1/4 Uhr.